Der Gebrauch der Urkunde

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Rostock

Vorgelegt von

MAX PLAUT

HAMBURG 1928.

Der Gebrauch der Urkunde

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Rostock

Vorgelegt von

MAX PLAUT

HAMBURG 1928.

Referenten:

Geheimer Justizrat Professor Dr. F. Wachenfeld †

Professor Dr. M. Wenzel

BIBLIOTHEEK · RIJKS UNIV · LEIDEN

Meinen Eltern!

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Begriff der Urkunde 9
Einleitung 9
Kapitel 1. Geschichtliche Entwicklung des Urkundenbegriffes . . 10
Kapitel 2. Der Urkundenbegriff im Reichsstrafgesetzbuch; Uebersicht über die wichtigsten von Theorie und Praxis vertretenen Ansichten 11

II. Der Gebrauch der Urkunde 15
Kapitel 3. Allgemeines 15
Kapitel 4. Die Bedeutung des Gebrauchmachens in den Rechtsquellen. (Geschichtliches). 17
Kapitel 5. Das Gebrauchmachen von der Urkunde im außergerichtlichen Verkehr. (Das Gebrauchmachen schlechthin) 18
Kapitel 6. Das Gebrauchmachen von der Urkunde durch Stellvertreter 23
Kapitel 7. Das Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung durch Mittelspersonen. 25
Kapitel 8. Das Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung bei der telegraphischen Depesche 29
Kapitel 9. Sonstige Fälle 31
Kapitel 10. Das Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung im gerichtlichen Verkehr 37

III. Stellungnahme der Entwürfe zu einem neuen deutschen Reichsstrafgesetzbuch und der Literatur hierzu 39
Kapitel 12. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 40
Kapitel 13. Der Gegenentwurf und die Entwürfe von 1913 und 1919 41
Kapitel 14. Der Entwurf von 1925 (Reichsratsvorlage von 1924-25) und der Entwurf zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch von 1927 (Reichstagsvorlage) 42
Kapitel 15. Vorschläge de lege ferenda zur Aenderung des § 203 des Entwurfs von 1927 44

IV. Urkunde und Münze 44
Kapitel 16. Gegenüberstellung und Vergleich 44
Kapitel 17. Die Vollendung der Münzfälschung. 46

LITERATURVERZEICHNIS

Allfeld, Ch.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig-Erlangen 1922.

Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten: Berlin 1792.

Aschrott & Kohlrausch: Reform des Strafrechts, Berlin 1926.

Aschrott u. v. Liszt: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches, Berlin 1910.

Binding, K.: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Leipzig 1904.

Binding, K.: Vier Forderungen an das künftige Reichsstrafgesetzbuch und eine fünfte an die Motive seines Entwurfs (Gerichtssaal Bd. 77), Stuttgart 1910.

Brodmann: Ueber den Begriff der Urkunde, Im Gerichtssaal Bd. 47.

Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte.

Dambach: Das Telegraphenstrafrecht nach der deutschen Gesetzgebung, 2. Aufl. 1897.

Davidsohn, L.: Urkundendelikte an Postanweisungen, Breslau 1900.

Ebermayer, Lobe, Rosenberg: Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, III. Aufl. Berlin 1925.

Feuerbach: Lehrbuch des Strafrechts, II. Aufl. Gießen 1803.

Frank: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (Kommentar), 17. Aufl. Tübingen 1926.

Frank: Zur Lehre vom Zeichnen mit fremdem Namen, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 32.

v. Hagenow: Die Urkundenfälschung, Leipzig 1911.

Hälschner, H.: Das gemeine deutsche Strafrecht von 1887.

v. Holtzendorff, Kohler: Enziklopädie der Rechtswissenschaft, Berlin 1904.

v. Holtzendorff: Handbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1872.

Kern, E.: Die Urkundenfälschung nach dem Strafgesetzentwurf von 1927. Stuttgart 1927 im Gerichtssaal Bd. 97.

Köhler, A.: Deutsches Strafrecht, Leipzig 1917.

Kohler, J.: Studien aus dem Strafrecht, Mannheim 1890.

Kohler, J.: Ueber den Gegenentwurf eines Strafgesetzbuches in Goltd, Arch Bd. 58 S. 59.

Lenz, A.: Die Fälschungsverbrechen in dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung, Stuttgart 1897.

v. Liszt, F.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 24. Aufl., Berlin 1922.

v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1928.

Mayer, M. E.: Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts, II. Aufl., Heidelberg 1923.

Merkel, P.: Die Urkunde im deutschen Strafrecht, München 1902.

Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889.

Meyer, H.: Die Vollendung der Urkundenfälschung, Stuttgart 1892 im Gerichtssaal Bd. 47.

Olbricht, K.: Münzverbrechen und Münzvergehen, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Rechtspflege und Urkundenfälschung. In Aschrott u. v. Liszt, Reform des Reichsstrafrechts, Bd. 2.

v. Olshausen, I.: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 10. Aufl. 1916.

v. Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 11. Aufl. 1927.

Pagel, A.: Fälschung und Handeln unter falschem Namen, Berlin 1909. In Gruchots Beitr. zur Erläuterung für das deutsche Recht, Bd. 53.

Riedel, E.: Zur Bestimmung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes, Stuttgart 1886. Im Gerichtssaal Bd. 38.

Schäfer: Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909 bis 1927. Mannheim 1927.

Scholz: Die Blankettfälschung, Hamburg 1904.

Schwarz, E.: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1914.

Sick, W.: Die Fälschung von Unterschriften auf Wechseln, Leipzig 1906. (Erlanger Diss.).

Sparr: Die telegraphische Depesche als Gegenstand der Urkundenfälschung, Breslau 1912.

Tartaruwa, U.: Münzverbrechen und ihre Bekämpfung, München 1926.

Temme: Handbuch des preußischen Kriminalrechts, Leipzig 1837.

Timpe: Echtheit und Gültigkeit der Urkunde und Urkundenvollziehung des Stellvertreters. Berlin 1908. Diss. Münster.

Wach: Die Technik des Vorentwurfs, in Aschrott u. v. Liszt, Reform des Reichsstrafrechts.

Wachenfeld, F.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, München 1914.

Wachenfeld: Der Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927. Rostocker Anz. v. 17. 6. 1927.

Wachenfeld: in Enziklopädie der Rechtswissenschaft, Berlin 1904.

Wedemeyer: Teilnahme an dem Vergehen des § 270 St.G.B. im Verhältnis zu dem Vergehen des § 267 St.G.B. Rost. Diss. 1903.

Weißmann, I.: Der Tatbestand der Urkundenfälschung, Berlin 1891. In Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Weißmann, I.: Urkundenfälschung in: Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Berlin 1907.

Zint: Vollendung der Urkundenfälschung in Goltd. Arch. Bd. 54.

Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Entwurf der Strafrechtskommission von 1913, Berlin 1921.

Entwurf der Strafrechtskommission von 1919, Berlin 1921.

Denkschrift für den Entwurf von 1919.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1909.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, Berlin 1911.

Entwurf zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch von 1924/25. (Reichsratsvorlage).

Entwurf zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch von 1927. (Reichstagsvorlage).

Zeitschriften und Entscheidungen siehe Fußnoten.

I. Begriff der Urkunde.

Einleitung.

Eins der umstrittensten Probleme in Wissenschaft und Praxis bildet das Problem der Definition des Urkundenbegriffes. Seit Jahrzehnten streitet man darum, welches die ausschlaggebenden Merkmale dieses für den Rechtsverkehr so eminent wichtigen Gegenstandes sind. Soviel steht fest: die Urkunde beherrscht den gesamten Wirtschaftsverkehr, keine Unternehmung, kein Abschluß von größerem Ausmaß wird heutzutage getätigt, ohne daß dies auf solche Weise urkundlich fixiert würde. Mit Recht führt Lenz[1]) aus, daß die Beglaubigungsmittel, vornehmlich die Urkunden und Münzen (Geld), die Verkörperung der unzählbaren Schäden darstellen, welche das einzelne Glied des sozialen Mechanismus mit dem andern verbinden. „Recht ist nichts anderes als Ordnung der Lebensverhältnisse; Urkunde, Münze, Maß, Gewicht, Grenzezeichen und Warenbezeichnung die Mittel, um jene Ordnung im rechtlichen Verkehr erkennbar, oder im Prozesse erweisbar zu machen." Die Erhaltung der publica fides ist ein schutzbedürftiges Rechtsgut der Gesamtheit, die Gefährdung des allgemeinen Vertrauens an sich und am Delikt. Trotz der ungeheuer großen Bedeutung, die man der Urkunde im Rechtsverkehr von jeher beigelegt hat, ist man sich über das Wesen des Urkundenbegriffes letzten Endes niemals einig gewesen und ist es auch heute noch nicht.

Im Folgenden soll aus der Fülle des von Literatur und Praxis gebotenen Materials versucht werden, eine der herrschenden Ansicht und dem Rechtsverkehr gerechtwerdende Begriffsbestimmung zu geben.

---

[1]) Lenz, a.a.O. S. 29.

Kapitel 1.

Geschichtliche Entwicklung des Urkundenbegriffs.

Es erscheint zweckmäßig, zunächst von der ethymologischen Bedeutung des Wortes selbst auszugehen; findet man doch im Worte selbst zumeist wertvolle Fingerzeige auf ihr Material. Was heißt Urkunde? Die Bestandteile des Wortes Ur-Kunde gehen auf das gotische zurück Ur = „Us", Kunde = „Chundan"[2]). Die Vorsilbe Us bedeutet soviel wie „aus sich heraus". Ueber den zweiten Teil des Wortes Kunde = Chundan = kundtun erübrigen sich weitere Auslassungen, da ja dieser Bestandteil seine Bedeutung auch im heutigen Wortbegriff bewahrt hat. Mit andern Worten: eine Urkunde ist etwas, das nicht nur allein durch sein Vorhandensein an sich, sondern vielmehr durch bestimmte, ihm eigene Merkmale etwas kundtut. Das Kundtun ist eine Willensbetätigung, die etwas zur Kenntnis eines Menschen oder einer Mehrheit von Menschen zu bringen beabsichtigt. Daraus wiederum geht hervor, daß eine Urkunde nicht von selbst existent werden kann, sondern eine schaffende Hand notwendig ist, „die Urkunde wird errichtet".[3])

Von diesen ethymologischen Betrachtungen ausgehend, soll nun im Verlauf kurz gezeigt werden, welche Entwicklung der Urkundenbegriff genommen, und was man heute darunter zu verstehen hat. Die Urkunde als Rechtsinstitut ist dem älteren germanischen Recht fremd.[4]) Ihr Gebrauch hat sich erst ziemlich spät eingebürgert unter starker Anlehnung an die Urkundenbegriffe des römischen Rechts. Wie im römischen Recht, so ist die Schriftlichkeit der Urkunde als eins ihrer wesentlichsten Merkmale herausgestellt. Feierliche Errichtung in genau vorgeschriebenen Formen, zumeist mit Siegel versehen, sind die Urkunden in der frühesten Zeit.[5]) Mit der Zunahme des Geldverkehrs in Wirtschaft und Verkehrsleben erfährt der Urkundenbegriff eine Neugestaltung. Im 16. Jahrhundert finden wir schon die Urkunde, da sich der Rechtsverkehr jetzt wesentlich rascher abwickelt und gebieterisch ein beweglicheres Instrument, als es die bisher übliche Urkunde darstellte, erfordert. Zur Zeit der C.C.C. wird nur noch auf das Vorhandensein überall in Uebung befindlichen Urkundenformen geachtet.[6]) Im Laufe des 18. Jahr-

---

[2]) Lenz, S. 30.
[3]) Wachenfeld, Lehrb. S. 491.
[4]) Brunner, Bd. 1, S. 57.
[5]) Merkel, S. 18.
[6]) Merkel, S. 21

hunderts wird dann das Siegel immermehr durch die Unterschrift abgelöst, da Lesen und Schreiben jetzt Allgemeingut geworden sind. Damit wird auch die Errichtung von Urkunden ins Ungemessene gesteigert, einem Umstande, dem von der Rechtsordnung im weitgehenden Maße Rechnung getragen wurde; und so versteht man für die Urkunde des allgemeinen Landrechts: „Urkunde ist jedes bleibende Zeugnis oder Bekenntnis zur Bekräftigung der Wahrheit eines Tatumstandes. Im engeren hier nur Platz greifenden Sinne ist sie ein solches schriftliches oder gedrucktes Zeugnis oder Bekenntnis".[7]) So hat denn die stets wachsende Bedeutung der Urkunde im Rechtsverkehr schließlich dazu geführt, daß man für ihre strafrechtliche Beurteilung fester umrissene Grenzen empfahl. In den §§ 1378 ff. II, 20. des Preußischen allgemeinen Landrechts werden für die Urkundendelikte genaue Tatbestände aufgestellt, an deren Verwirklichung die Strafe geknüpft ist. In neuerer Zeit ist dann zu den übrigen Erfordernissen der Urkunde noch das Kennzeichen der Beweiserheblichkeit getreten. Das Vorhandensein eines Schriftstücks genügt noch nicht ohne weiteres, um das Vorliegen eines Urkundendeliktes annehmen zu können; es genügt insbesondere nicht, daß dieses Schriftstück durch vielleicht zufällige Konstellation von Ereignissen zum Beweise einer Tatsache dienen kann, sondern es muß sich um ein Schriftstück handeln, dessen Zweckbestimmung die Beweiskraft in sich schließt. „Nicht die relative oder konkrete, sondern die absolute oder abstrakte Beweiserheblichkeit ist gesetzliches Begriffsmerkmal für die Urkunde im strafrechtlichen Sinne."[8])

Kapitel 2.

Der Urkundenbegriff im Reichsstrafgesetzbuch; Uebersicht über die wichtigsten von Theorie und Praxis vertretenen Ansichten.

Das Reichsstrafgesetzbuch hat es unterlassen, eine Definition für den Begriff der Urkunde zu geben. Dies hatte notwendigerweise zur Folge, daß ein heftiger Streit über die Fixierung dieses Begriffes in Literatur und Praxis entfacht wurde. Mehr oder weniger große, z. T. unüberbrückbare Gegensätze in den Auffassungen haben sich herausgestellt. Allmählich hat sich indessen eine Mittelmeinung herauskristallisiert. Im Folgenden sollen zu-

[7]) Temme, S. 366.

[8]) Merkel, S. 49.

nächst die wichtigsten in der Literatur verzeichneten Definitionen wiedergegeben werden.

Nach Olshausen[9]) gehören zu den wesentlichsten Kennzeichen der Urkunde: daß diese durch einen maßgebenden Willen, sei es von vornherein, sei es später, als Beweismittel bestimmt sein muß. Schriftlichkeit ist nach seiner Ansicht nicht erforderlich. An sich könne jeder, körperliche, leblose Gegenstand in eine Urkunde im technisch-juristischen, namentlich auch im Sinne des Strafgesetzbuches sein, und es sei auch keineswegs für erforderlich zu erachten, daß er ein von Menschenhand gefertigter oder zugerichteter sei. Es kommen aber nur solche Gegenstände als Urkunden im Rechtssinne in Betracht, die bestimmt sind, im Rechtsleben als Beweismittel zu dienen; nur ein Gegenstand, der eine rechtlich erhebliche Tatsache (nicht ein Rechtsverhältnis als solches) beweisen soll, könne als Urkunde im Sinne des § 267 in Betracht kommen.

Schwartz[10]) gibt in seinem Kommentar folgende Definition: Urkunden sind Gegenstände, welchen Beweiskraft für rechtlich erhebliche Tatsache auf Grund einer maßgeblichen Bestimmung zukommen. v. Liszt[11]) definiert folgendermaßen: Urkunde im strafrechtlichen Sinne ist jeder Gegenstand, der dazu bestimmt ist, durch seinen gedanklichen Inhalt (nicht durch sein Dasein) eine rechtserhebliche Tatsache zu beweisen; also die rechterhebliche, verkörperte, sei es rechtserzeugende, sei es rechtsbezeugende Erklärung." Auch von Liszt vertritt des weiteren die Auffassung, daß Urkunden nicht nur Schriftstücke zu sein brauchen, sondern auch andere Gegenstände unter diesen Begriff fallen könnten, sofern sie durch Worte oder allgemein verständliche, wortvertretende Zeichen zur Mitteilung von Gedanken bestimmt und geeignet sind.

Nach Frank[12]) ist unter Urkunde zu verstehen: eine verkörperte, ihrem gedanklichen Inhalt nach für den Rechtsverkehr bestimmte Erklärung.

Binding[13]) führt aus, die Urkunde sei ein Schriftstück, durch welches der Aussteller für die Wahrheit einer darin enthaltenen oder bekundeten rechtlich bedeutsamen Tatsache eintrete.

---

[9]) Olshausen, S. 1122, ff.

[10]) Schwartz, S. 607.

[11]) v. Liszt, S. 548.

[12]) Frank, S. 571.

[13]) Binding, II, 1, S. 208.

Allfeld[14]) versteht unter Urkunde im strafrechtlichen Sinne eine Erklärung, die in einem körperlichen Gegenstande festgelegt und dazu bestimmt oder geeignet ist, eine rechtlich-erhebliche Tatsache zu beweisen.

Merkel[15]) definiert in seinem Lehrbuche den Begriff der Urkunde: Urkunden seien Gegenstände, welchen im Verkehr oder im Prozeß Beweiskraft für rechtlich erhebliche Tatsachen, sei es auf Grund einer allgemeinen Norm, sei es kraft einer maßgebenden Bestimmung im einzelnen Falle zukommen.

Der Reichsgerichtsrätekommentar[16]) sieht davon ab, eine bestimmte Definition zu geben. Er stellt nur die nach seiner Meinung wesentlichen Essentialen heraus. Nach ihm können Urkunden alle leblosen Gegenstände oder Sachen sein, die inhaltlich einen Gedanken äußern. Diese verkörperte, gedankliche Erklärung muß fernerhin, um als Urkunde angesehen werden zu können, zum Beweise einer Tatsache geeignet (d. h. beweisfähig) sein und muß fernerhin außer ihrer Beweisfähigkeit noch die Eigenschaft haben, zum Beweise im Rechtsleben bestimmt zu sein.

Wachenfeld[17]) definiert: Urkunde ist ein Gegenstand, der bestimmungsgemäß eine Erklärung über eine rechtserhebliche Tatsache verkörpert. Diese letztere Definition wird im wesentlichen von der herrschenden Meinung geteilt.

Das Reichsgericht hat sich über den Begriff der Urkunde folgendermaßen verbreitet[18]): Urkunden sind leblose Gegenstände oder Sachen. Um Urkunde zu sein, müßten sie aus sich menschliche Gedanken irgendwelchen Inhaltes, mögen sie Willensäußerungen, Zeugnisse oder Gutachten sein, erkennbar werden lassen. Das Wesen der Urkundenqualität bestehe zur Hauptsache darin, daß ein Gegenstand nicht lediglich als körperliche Sache, sondern vermöge eines darin verkörperten geistigen Inhalts zum Beweise geeignet sei.

Neben dieser Privaturkunde kennt das Gesetz noch den Begriff der öffentlichen Urkunde. „Eine öffentliche Urkunde ist eine Urkunde, die von einer öffentlichen Behörde oder einer Urkundsperson innerhalb der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit dieser Behörde oder Urkundsperson und innerhalb der vor-

---

[14]) Allfeld, S. 518.

[15]) Merkel, S. 359.

[16]) R.G.R.K. S. 840 ff.

[17]) Wachenfeld, S. 491 (Lehrbuch).

[18]) R.G.St. Bd. 16, S. 104 ff.

geschriebenen Form errichtet ist." (Vgl. Wachenfeld, Lehrb. S. 492-94).[19])

Abschließend sei noch die Stellungnahme des amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzes von 1927[20]) in kurzen Worten wiedergegeben. Der Entwurf geht vom allgemeinen Sprachgebrauch aus und versteht unter Urkunde lediglich Schriftstücke mit einem schon an sich rechtlich bedeutsamen Inhalt. In der Begründung wird ausgeführt: Die Rücksicht auf den allgemeinen Sprachgebrauch lasse eine Beschränkung des Urkundenbegriffs auf Schriftstücke, deren Bestimmung einem Rechtszweck zu dienen aus ihrem Inhalt erkennbar ist, angebracht erscheinen. Im § 9, Ziff. 9 definiert der Entwurf den Begriff der Urkunde: „Urkunde ist eine Schrift, die errichtet worden ist, um ein Recht oder ein Rechtsverhältnis zu begründen, zu ändern oder aufzuheben, oder eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. In der Hauptsache gehen also, wie dargelegt, die Meinungen darüber auseinander, wo die Grenze zu ziehen ist. Die einen verlangen Schriftstücke (z. B. Binding), wobei sie an der urkundlichen Bedeutung der alten (öffentlichen) Urkunden festhalten und auch aus Entgegenkommen zu der Auffassung weiter Volkskreise; die andern (so Wachenfeld, Olshausen, v. Liszt und das Reichsgericht) tragen dem Rechtsschutzbedürfnis des heute immer komplizierter werdenden Verkehrs in weitgehenderem Maße Rechnung, indem sie auch Gegenstände und leblose Sachen, soweit diese die erforderlichen Qualitäten besitzen, in den Tatbestand des Urkundendeliktes mit einbeziehen. Das Gesetz selbst zeigt wieder den Begriff der Urkunde; und die Motive bezeichnen den Begriff der Urkunde in völliger Verkennung der wahren Sachlage als feststehend. Aus dem Gesetz selbst ist jedenfalls nicht zu entnehmen, daß unter Urkunde etwa nur ein handschriftlich vollzogenes Schriftstück zu verstehen sei. Es erscheint daher für das positive Recht am zweckmäßigsten, sich der Meinung anzuschließen, die wie oben dargelegt,[21]) dem Rechtsschutzbedürfnis des Lebens am meisten entgegenkommt. Diesem Standpunkt hat denn auch die Praxis in weitgehendem Maße Rechnung getragen; doch

---

[19]) § 415 der Zivilprozeßordnung bestimmt: Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse, oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine von der Behörde oder der Urkundsperson abgegebenen Erklärung errichtet sind, vollen Beweis der durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorgänge. Vgl. auch R.G.Strafsachen Bd. 37, S. 318.

[20]) S. 104 ff.

[21]) z. B. Merkel, Lehrbuch S. 359, Wachenfeld, Lehrbuch S. 491 ff. 2). R.G.Str. S. Bd. 17, 104.

kann man dem Reichsgericht*) nicht soweit folgen, daß man einem Gegenstand schon darum Urkundenqualität zuspricht, weil er nur zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen geeignet sei. Für das positive Recht verstehen wir unter Urkunde (Privaturkunde): ein lebloser Gegenstand, der vermöge seines geistigen Inhaltes eine rechtserhebliche Tatsache zu verkörpern bestimmt ist.[22]) Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß unter einer Urkunde nur eine einheitliche Sache zu verstehen ist. Es ist somit die Meinung derjenigen, die schon in der bestimmten Lage einer Reihe von Gegenständen zueinander unter Umständen eine Urkunde erblicken zu können glauben, von der Hand zu weisen. Keine Urkundenfälschung also, wenn jemand von den 6 Bieruntersätzen, entsprechend der Anzahl der bestellten Gläser Bier, einen entfernt, um den Kellner zu täuschen.[23])

II. Der Gebrauch der Urkunde.

Kapitel 3.

Allgemeines.

Der Paragraph 267 Reichsstrafgesetzbuch bestimmt: „Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft."

Die Urkundenfälschung ist somit nach dem Standpunkte des geltenden Rechtes ein zweiaktiges Delikt.[24]) Erstens Fälschen und zweitens Gebrauchmachen sind die Hauptmerkmale, die die Verwirklichung des Deliktes kennzeichnen. Fehlt es an einem von beiden, so liegt Mangel am Tatbestand vor und eine Bestrafung kann nicht erfolgen. Mit Recht wird darauf hingewiesen,[25])

*) R. G. 17, S. 104.

22) So Merkel, Die Urkunde, a.a.O. S. 49, Olshausen, S. 1122. Schwartz, S. 607. Wachenfeld S. 491 ff.

23) Im Sinne des Textes, Wachenfeld, Lehrbuch S. 491.

24) Binding, II, 1, S. 251.

25) Hälschner, Bd. 2, S. 546. Kohler, Studien I, 18. Lenz, S. 197, Wachenfeld, S. 497. a. M. v. Liszt-Schmidt, S. 746, Binding 2248, Frank, § 268, II, Weißmann, Z. f. d. ges. Str. W. Bd. 11, S. 78. Letztere nehmen schon Versuch als vorliegend an, mit dem Beginne des Fälschens.

daß beide Akte nicht nur nicht gleichwertig sind, sondern der Schwerpunkt auf dem „Gebrauchmachen" liegt. Es kann somit, wie später noch dargelegt wird, ein Versuch der Urkundenfälschung noch nicht angenommen werden, wenn jemand eine Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt, und dann vernichtet, oder Falsifikate herstellt, um sich im Ausstellen von Urkunden zu üben. Es ist vielmehr notwendig, um das Vorliegen eines Versuchs der Urkundenfälschung annehmen zu können, daß nachgewiesen werden kann, daß schon der Beginn eines Gebrauchmachens stattgefunden hat. Die Urkundenfälschung im engeren Sinne ist und bleibt somit lediglich eine, wenn auch die wichtigste, Voraussetzung für das Delikt der §§ 267 ff. Sie ist nur Vorbereitungshandlung (anders bei der Münzfälschung, auf die an anderen Orten noch eingegangen wird). Der bedeutsamere Teil ist mithin der zweite Akt, das Gebrauchmachen von der Fälschung. Mit Recht hat daher das Reichsgericht[26]) einen straflosen Versuch (da tätige Reue) angenommen in einem Falle, wo der Angeklagte gestohlene Bezugsscheine mit beliebigem Namen und gestohlenem Stempel versehen hatte. Er wollte sie als echte Scheine ausgeben und zu Geld machen, „traute sich jedoch nicht" und verbrannte sie. Bei der Festlegung des Begriffes und des Wesens vom Gebrauchmachen der Urkunde im Sinne der §§ 267 ff. sind von vornherein alle die Fälle auszuschalten, in denen zwar von einem Gebrauchmachen schlechthin geredet werden könnte, die aber an das vom Gesetz zum Tatbestand erforderlichen Kriterium „zum Zwecke der Täuschung" nicht in Frage kommen. Von allen diesen Fällen kann man logischerweise nicht sagen, daß sie ein Gebrauchmachen im Sinne des § 267 darstellen.[27]) Hierher gehören z. B. eine ganze Reihe sehr instruktiver Fälle, die sich im täglichen Leben nur allzuoft ereignen; z. B. die Ehefrau legt dem Gatten sämtliche Rechnungen mit einem von ihr selbst fälschlich angefertigten Quittungsvermerk auf den Geburtstagstisch, um ihm einen frohen Tag zu bereiten. Keine Urkundenfälschung ist es ferner, wenn jemand nur zum Scherz seinem Freunde ein Dekret in Urkundenform zustellt, in dem diesem etwa der Erbadel verliehen wird. Aehnlich liegt es in dem Falle, wo jemand seine Kunstfertigkeit im Kopieren anderer Handschriften und dergleichen nachweisen will. In allen diesen Fällen wird zweifellos ein Merkmal des Gebrauchmachens im Sinne des Gesetzes nicht gesehen werden können, wenn derjenige, für den das Falsifikat bestimmt ist, weder über den wahren Charakter desselben, noch über die Absicht des Herstellers oder Gebrauchers im Unklaren ist. Ueberall da also, wo es an einer ernstlichen

---

[26]) R.G.E.Str. Bd. 54, S. 326.

[27]) Wachenfeld, S. 498, Weißmann, Ztschr. z. Str.W.S. 11, 79 ff. Hälschner S. 547.

Absicht fehlt, wo es sich nur um einen Scherz oder eine Prahlerei handelt, oder wo aus Ruhmsucht von der falschen Urkunde Gebrauch gemacht wird, würde eine strafbare Handlung entfallen.[28])

Kapitel 4.

Die Bedeutung des Gebrauchmachens in den Rechtsquellen.

(Geschichtliches).

Schon in den älteren Rechtsquellen wird dem Tatbestandsmerkmal des Gebrauchmachens eine weitgehende Beachtung geschenkt. In der lex 2 deg. de lege Cornelia de falsis 48,10 wird aufgeführt: „sie quis falsum scripserit, signaverit", ferner lex 8 cod. ad legem Cornelia de falsis 2,2: „si falsus codi-cillos ab his, contra quos supplicas, factas esse contendis, non idio accusationem evadere possunt, quod se illis negent uti; nam illis prodest instrumenti non abstinere, qui non ipsi falsi machinatore esse dicuntur et quos pericolo dolus usus adstrinxerest." Wir sehen also, daß das römische Recht schon neben der Fälschung das Gebrauchmachen erwähnt. Diesem Beispiel war das ältere deutsche Recht, wie oben dargelegt, gefolgt. In der Carolina ist die Vollendung der Urkundenfälschung nicht besonders herausgearbeitet; wenn hier auch schon das Fälschen an sich mit Strafe bedroht ist, so dürfte doch schon in dem Hinweis, daß gestraft werden solle, je nachdem dieselbe (die Fälschung) „vil oder wenig boshaftig und schedlich geschicht", eine besondere Berücksichtigung des „Gebrauchmachens" gefunden werden. Eine noch viel weitergehende Bedeutung als das geltende Recht legen einige Vertreter der gemeinrechtlichen Doktrin dem Gebrauchmachen von der Urkunde bei. Und ein hervorragender Jurist wie Carpzow[29]) verlangt sogar mit voller Bestimmtheit für die Vollendung der Urkundenfälschung, daß ein Schaden eingetreten sein müsse: „falsum non punitur, nisi aliquod consurgat damnum, praeiudicium, iniuria aut dedecus alterius." In gleicher Weise wie Carpzow haben sich auch nach ihm zahlreiche Vertreter des Schrifttums geäußert, die den Begriff der Fälschung unter die Betrugsdelikte subsumiert haben. Einen entgegengesetzten Standpunkt dagegen vertritt Feuerbach,[30]) der die Ge-

[28]) Wachenfeld, S. 498, Olshausen, Nr. 46 a S. 1514, Leipziger Kommentar Nr. 40.

[29]) Carpzow, Practica nova rerum criminalium Pars II, quaestio 93, Nr. 62.

[30]) Feuerbach, Lehrbuch 2. Aufl. Gies. S. 374.

fährlichkeit der Fälschung schon als hinreichendes Moment genügen läßt, um die Vollendung des Delikts an die Fälschungshandlung zu knüpfen. Zwischen diesen beiden Meinungen hat sich dann eine vermittelnde Stellungnahme herausgebildet, deren Hauptvertreter Mittermaier[31]) und Wächter[32]) sind. Diese vertreten den Standpunkt, den unser geltendes Recht einnimmt, d. h. sie verlangen neben der Fälschung nicht mehr den Eintritt eines Schadens, sondern verlangen nur, daß von dem Falsifikat Gebrauch gemacht worden sei. Im preußischen allgemeinen Landrecht von 1794[33]) wird die Urkundenfälschung unter die Betrugsdelikte subsummiert, sodaß für die Vollendung der Urkundenfälschung der Eintritt eines Schadens erforderlich ist. Die späteren Strafgesetzbücher haben verschiedene Stellungen eingenommen. Mit der Fälschung allein begnügen sich Bayern 1813 (Art. 266, 337), Sachsen 1855 (Art. 311), Hamburg 1869 (Art. 107 und 192). Dagegen verlangen zur Vollendung der Urkundenfälschung das Gebrauchmachen die Strafgesetzbücher z. B. von Hannover 1840 (Art. 196 und 199) und Braunschweig 1840 (§§ 131, 134). Ferner verlangen Gebrauchmachen Preußen 1851 (§ 247), Hessen-Darmstadt 1841 (Art. 385, 386), Oesterreich 1852 (§§ 199, 201).[34])

Es zeigt sich also, daß bereits die Strafgesetzbücher, die als Vorläufer des Reichsstrafgesetzbuches zu gelten haben, in den meisten deutschen Staaten bereits den Delikttatbestand des geltenden Rechts im wesentlichen aufgenommen und für richtig erkannt hatten.

Kapitel 5.

Das Gebrauchmachen von der Urkunde im außergerichtlichen Verkehr. (Das Gebrauchmachen schlechthin).

Da das Gesetz betont, daß von der Urkunde als solche Gebrauch gemacht werde, scheiden alle Schriftstücke und Gegenstände aus, welche sich selbst als bloße Abschriften oder Nachbildungen darstellen. In solchem Falle kann weder von Echtheit noch Unechtheit die Rede sein. Hiervon ausgehend hat das

---

31) Mittermaier, zu Feuerbachs Lehrb. § 415.

32) Wächter, Lehrbuch II, S. 221 ff.

33) II, 20 §§ 1380—1398.

34) s. Hälschner, S. 543 ff. Frank zu § 267, der ausführt, daß schon in der letzten Periode des gemeinen Rechts das Gebrauchmachen zur Vollendung des Delikts deshalb gefordert worden sei, weil in der Fälschung an sich noch nicht die Gefährdung eines Rechtsgutes liege.

Reichsgericht wiederholt die Meinung vertreten, daß die Herstellung und Benutzung von Abschriften und dergleichen als Urkundenfälschung nicht anzusehen sei. Zum Gebrauchmachen gehört nach stehender Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß die falsche Urkunde selbst dem zu Täuschenden zugänglich gemacht wird, ihm die Möglichkeit gegeben wird, von der Urkunde selbst Kenntnis zu nehmen.[35])[36])

Es erscheint ferner zweckmäßig zu verlangen, daß der Gegenstand der Täuschung zu dem Inhalt der Urkunde eine gewisse Konnexität besitzt. Es ist daher nicht als Urkundenfälschung zu betrachten, wenn ein Antiquar das Fragment eines Briefes, der sich in seinem Besitz befindet, als Autogramm etwa Friedrich d. Gr. ausgibt und veräußert. Inwieweit dieses Gebahren indessen den Tatbestand des Betruges deckt, soll hier nicht untersucht werden.[37]) Es muß, um mit Olshausen zu sprechen, das Gebrauchmachen von der Urkunde geschehen, um bei demjenigen, welchem gegenüber der Gebrauch erfolgt, zu täuschen, sowohl über die Echtheit der Urkunde, als auch über deren Eigenschaft als ein geeignetes Beweismittel für die aus ihrem Inhalt sich ergebenden rechtserheblichen Tatsachen. Da der § 267 bezweckt, die urkundlichen Beglaubigungsmittel vor Mißbrauch zu schützen, muß an diesem Erfordernis des Gebrauchs von der Urkunde in ihrer Eigenschaft „als Urkunde" festgehalten werden. Der Täter muß den Dolus haben, mittelst der vermeintlichen Beweiskraft der Urkunde, also durch den ihr von ihm gegebenen Gedankeninhalt, den Empfänger in Irrtum versetzen zu wollen.[38]) Das Reichsgericht[39]) hat in einem Falle, wo der Angeklagte die zu seiner Verteidigung beigebrachte Quittung selbst als unecht bezeichnet und nur verschwiegen hatte, daß er die fälschliche Anfertigung veranlaßt hatte, dahin entschieden, daß es eine Verurteilung aus § 267 nicht für angebracht hielt, da das Gesetz es für erforderlich halten würde, daß die Quittung als falsches Beglaubigungsmittel angewandt wurde und über ihren Inhalt getäuscht werden solle.

Der Täuschungsgebrauch im Sinne des § 267 setzt ferner voraus, daß der Gegenstand bereits im Augenblicke des Ge-

---

[35]) R.G.Str. 46, 225.

[36]) In höchstr. R. Bd. 2, S. 263, führt das Reichsgericht aus, daß beglaubigte Abschriften echte Urkunden sind, wenn sie auch insofern einen unwahren Inhalt haben, als die von dem Urkundsbeamten als „Urschrift" angesehene Urkunde keine solche, sondern vielmehr gefälscht ist (mithin keine Urkundenfälschung).

[37]) Olshausen, Anm. 38 zu § 267.

[38]) Reichsgericht Str. S. 46, S. 224.

[39]) Reichsgericht 28, S. 130.

brauchs die Urkundeneigenschaft besitze, d. h. daß durch spätere Vorgänge oder Handlungen dieser Tatbestand nicht mehr verwirklicht werden könne.[40])

Des weiteren wird man zum Tatbestande gehörig betrachten müssen, daß der Täter die Urkunde zur Kenntnis des zu Täuschenden bringe, zumindest bringen wolle. Es genügt mit andern Worten nicht, daß der Fälscher mit der Möglichkeit rechnet, also das Bewußtsein habe, daß mit seinem Instrument eine Täuschung bewirkt werden könne. Das Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung erfordert eine willensgemäße Handlung, durch welche dem zu Täuschenden die sinnliche Wahrnehmung von dem Inhalte der Urkunde ermöglicht wird.[41]) Die sinnliche Wahrnehmung braucht nicht unbedingt eine Wahrnehmung mittelst des Gesichtssinnes zu sein. Sie kann z. B. bei Blinden durch Zuhilfenahme eines Dritten, durch den Tastsinn (Kerbholz) oder auf irgend eine andere Art und Weise erfolgen.[42]) Wenn z. B. bei Absendung einer Postkarte beleidigenden Inhalts der Absendervermerk nicht nur zum Zwecke der Portohinterziehung, sondern zugleich auch zum Zwecke der Täuschung des Empfängers über die Person des Schreibers der Karte fälschlich angefertigt wird, so ist eine Verurteilung wegen schwerer Urkundenfälschung aus den §§ 267, 268 gerechtfertigt.[43])

Zum Zwecke der Täuschung muß die Urkunde gebraucht werden.[44]) Der Täter muß eine Täuschungshandlung demjenigen gegenüber zum Ausdruck bringen, gegen den er die Urkunde gebrauchen will. Die Täuschung muß sich sowohl über die Qualität der Urkunde als Beweismittel geeignet zeigen, die sich aus ihrem Inhalt ergebenden rechtserheblichen Tatsachen zu beweisen, als auch die Echtheit der Urkunde zu garantieren. Es ist indessen nicht notwendig, daß die zu täuschende Person zu dem Inhalt der Urkunde selbst in unmittelbarer Beziehung steht, aus ihr verpflichtet wird, oder aus ihr Recht abzuleiten berechtigt ist. Es kann vielmehr die Täuschung mittels der falschen Urkunde auch einem durchaus Unbeteiligten gegenüber erfolgen, sei es, daß es sich um eine Privatperson, sei es, daß es sich um eine Behörde oder Amtsperson handelt, die getäuscht werden soll. So ist entschieden worden, daß ein Gebrauchmachen

---

[40]) Weißmann, Ztschr. f. Str. W, 11 S. 46.

[41]) Hälschner, 2, S. 546, Merkel in H.H. Bd. 3, S. 798 Wachenfeld 497. Frank, V. 2 a. Leipziger Kommentar Nr. 31, R.G. 14, 242 und 52, 172.

[42]) Zint, a.a.O. S. 55 ff.

[43]) Reichsgericht Str. S. 65 u. 49.

[44]) Weißmann, Zeitschr. Bd. 11, S. 79 ff.

zum Zwecke der Täuschung in dem Falle anzunehmen ist, daß eine Urkunde der zuständigen Behörde behufs Verwendung des Stempels vorgelegt wird.[45]) Diese vom Reichsgericht getroffene Entscheidung kann nur unter der Bedingung gebilligt werden, daß man unterstellt, der Täter habe durch die Vorlegung der Urkunde zum Stempeln auch der Steuerbehörde gegenüber von der Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch machen wollen. Wenn auch festgestellt ist, daß der Gebrauch demjenigen gegenüber erfolgen soll, den der Täter über Echtheit oder Unverfälschtheit der Urkunde und ihre Eigenschaft als Beweismittel versetzen will, so soll damit nicht gesagt sein, daß es sich immer um eine genau bestimmte Einzelperson handeln müsse. Es sind vielmehr Fälle denkbar, wo der Täter es auf eine Reihe einzelner Personen abgesehen hat, bezw. er einen ganzen Kreis des Publikums zu täuschen beabsichtigt. Es ist also weniger darauf abzustellen, daß die Personen, gegen welche sich der Gebrauch des Falsifikates richtet, dem Täter genau bekannt sind, sondern vielmehr ist darauf zu sehen, ob sich für die Getäuschten Rechtsfolgen aus dem Gebrauch der Urkunde ergeben, und durch deren Inhalt unter Beweis gestellt werden. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, daß ein Gebrauchmachen stattfinden kann, das auf die Täuschung künftiger Erben und künftiger Testamentsvollstrecker abgestellt ist.[46]) Es ist somit notwendig, daß, um die Vollendung des Deliktes nach § 267 annehmen zu können, die Urkunde ihre Beweisfunktion gegenüber dem Beweisempfänger auszuüben beginne. Dies ist dann der Fall, wenn die Urkunde den Willens- und Machtbereich des Täters verlassen hat und in die Rechtssphäre des zu Täuschenden getreten ist. Sobald es lediglich vom Willen desjenigen, der getäuscht werden soll, abhängig ist, ob er Kenntnis von der Fälschung nimmt, hat der Täter das zur Vollendung des Delikts seinerseits Erforderliche getan.[47]) Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Täter die Urkunde der Post zur Beförderung übergeben hat, wobei zu bemerken ist, daß das Gebrauchmachen erst in dem Augenblick als vollendet anzusehen ist, in dem das Schriftstück dem Adressaten zugestellt ist. Denn bis zu dem Augenblick der Zustellung steht es dem Absender frei, das Schriftstück von der Post zurückzufordern, einem Verlangen, dem zu entsprechen die Post verpflichtet ist.

Würde also, wie das Reichsgericht[48]) ausführt, durch die Urkunde ein im Falle ihrer Echtheit dem Täter zustehendes Recht

---

[45]) Goldtammer Arch. Bd. 37, S. 205.
[46]) R. G. f. Str. Bd. 41, S. 126.
[47]) Goltdammer Arch. Bd. 54, S. 55.
[48]) R. G. Bd. 5, S. 440 ff.

erwiesen, so könne ein Gebrauch zum Zwecke der Täuschung nur dann als erfolgt angesehen werden, wenn eben gerade dieses Recht durch die Urkundenfälschung erwiesen werden solle. Damit ist indessen nicht gesagt, daß notwendigerweise der Zweck der Täuschung auch dahin gehen müsse, dieses Recht demjenigen gegenüber, gegen den der Gebrauch erfolgt, seinem Inhalte nach zur Geltung zu bringen. Es ist z. B. dann ein Gebrauchmachen anzunehmen, wenn der Täter einen gefälschten Schuldschein dazu benutzt, um einem Dritten gegenüber seine Kreditfähigkeit nachzuweisen und um von diesem auf diese Weise ein Darlehen erhalten zu können. Zu weit geht indessen Hälschner,[49]) der es genügen läßt, daß der Täter den zu Täuschenden auffordert und veranlaßt, sich in die irgendwo befindlichen Urkunde Einsicht zu verschaffen. Dagegen wird man in allen den Fällen eine Urkundenfälschung annehmen dürfen, bei denen mit Sicherheit zu entnehmen ist, daß sie dem Beweisempfänger ohne unmittelbares Eingreifen des Täters in die Hände fallen und von ihm zur Kenntnis genommen werden. Darüber, daß in allen den Fällen, in denen sich das Gebrauchmachen von der Urkunde auf das in ihr geregelte Rechtsverhältnis bezieht, der Tatbestand des § 267 erfüllt ist, herrscht Einmütigkeit. Es ist Hälschner dagegen darin beizupflichten, daß es nicht erforderlich ist, daß die Urkunde gebraucht werde, um in Bezug auf die Tatsache einen Irrtum hervorzurufen, für die sie als Beweismittel bestimmt war, sondern man kann hierzu es bei der Absicht bewenden lassen, in Bezug auf irgendeine Tatsache zu täuschen, für deren Beweis die Urkunde im Falle ihrer Echtheit geeignet sein würde. Es ist weiterhin nicht erforderlich, daß einmal der durch die Urkunde Verpflichtete mit dem Getäuschten, andererseits auch nicht der Getäuschte mit dem Täter in einem bestimmten Rechtverhältnis stehen muß.[50]) Da die Urkunde, von der Gebrauch gemacht wird, bestimmt sein muß, dem Dritten gegenüber eine Erkenntnisquelle für rechtserhebliche Tatsachen zu sein und durch den Schein ihrer Echtheit bezweckt werden soll, bei dem zu Täuschenden einen Irrtum zu erregen, so muß die Strafbarkeit aus § 267 entfallen, wenn die Person, deren Namen mißbraucht worden ist, nach Entdeckung der Fälschung die Urkunde unter Bekanntgabe dieses Sachverhalts weitergibt, also von einer Täuschung nicht mehr die Rede sein könne.[51]) Nach der Aufdeckung der Fälschung kann die Urkunde schlechterdings nicht mehr im Verkehr als ein Beweismittel gelten, sondern stellt lediglich ein Schriftstück dar, das die Verübung einer Fälschung ersichtlich

---

[49]) Hälschner, S. 543 ff.

[50]) Hälschner, S. 547 ff., Liszt-Schmidt, S. 743 ff.

[51]) R. G. f. Str. Bd. 48, S. 44.

macht. Ein Gebrauchmachen im Sinne der §§ 267 und folgende hat das Reichsgericht[52]) in dem Falle mit Recht abgelehnt, in dem der Angeklagte einen Schuldschein ausgestellt hatte, anstatt über 2100.— Mk. über 21,00 Mk. Hier liegt um deswillen keine Urkundenfälschung vor, da der Angeklagte über den Inhalt des Scheins täuschen wollte, also einen Irrtum darüber hervorrufen wollte, daß dieser Schuldschein seiner Zusicherung entsprechend ausgestellt sei, daß er mit anderen Worten sein Versprechen erfüllt habe. Nicht aber habe er mittels des Schuldscheines den urkundlichen Beweis für die Erfüllung seines Versprechens erbringen wollen. Er rechnete im Gegenteil damit, daß sein Gläubiger von dem genauen Inhalt des Schuldscheines überhaupt keine Kenntnis nehmen würde. Ein Gebrauchmachen liegt mit anderen Worten nicht schon dann immer vor, wenn sich mit dem Gebrauch einer Urkunde oder deren Uebergabe überhaupt irgendwie eine Täuschung berührt, oder wenn sich bei oder durch deren Uebergabe eine Täuschungshandlung vollzieht. Es muß die Täuschung mittels des Inhalts der Urkunde und dessen Beweiskraft erreicht werden. An einer anderen Stelle hat das Reichsgericht ausgeführt, daß die rechtswidrige Absicht im Sinne des § 267 nicht gleichbedeutend sei mit der Absicht, einen sachlich rechtswidrigen Erfolg herbeizuführen. Es erachtet vielmehr für notwendig für das Gebrauchmachen im Sinne des § 267, daß mit der Fälschung ein Urkundenbeweis geführt werde. „Nicht jede beliebige in Täuschungsabsicht unternommene Benutzung, sondern nur die Verwendung eines widerrechtlichen Beweismittels mit der Absicht, die Urkunde, als wenn sie echt wäre, zum Beweise für irgendein aus ihrem Inhalte hervorgehendes Rechtsverhältnis oder Recht vorzulegen oder zur Einsicht offen zu halten, fällt im Sinne von § 267 ff. unter den Begriff des in rechtswidriger Absicht erfolgenden Gebrauchmachens zum Zwecke der Täuschung.“[53])

Kapitel 6.

Gebrauchmachen von der Urkunde durch Stellvertreter.

An dieser Stelle ist noch ein Wort über die Urkundenvollziehung durch Stellvertreter zu sagen. Die Auffassung, daß ein Vertreter für den Vertretenen eine Urkunde vollziehen darf, ist durchaus nicht unbestritten. Es darf bei der Beurteilung und

[52]) Reichsgericht f. Str. Bd. 37, S. 86.
[53]) Reichsgericht 46 S. 225.

Kritik dieser Frage nicht der Unterschied von Echtheit und Gültigkeit übersehen werden; denn wenn auch eine unechte Urkunde stets ungültig ist — da Echtheit Voraussetzung der Gültigkeit ist — so ist doch nicht umgekehrt eine ungültige Urkunde stets unecht. Wenn aber in den Fällen, wo der Gesetzgeber höchstpersönliche Unterschrift des Vertretenen gesetzlich vorgeschrieben hat, ein Vertreter eine Urkunde mit dessen Namen unterzeichnet, so ist diese Urkunde an sich zwar nicht als unecht zu betrachten, da die Urkunde ja zunächst nur wegen Formmangel ungültig ist, es sei denn, daß sich auch aus § 134 BGB. die Nichtigkeit der Vollmacht ergeben würde. Soll aber bei dem Gebrauch einer solchen Urkunde der Anschein erweckt werden, als habe der Vertretene die Unterschrift eigenhändig vollzogen, so wird man in diesem Falle eine Täuschung über den Aussteller anzunehmen haben; denn in diesem Falle kann nach dem Sinne des Gesetzes die ideelle Beziehung allein nicht den Ausschlag geben. Der Beweis mit an sich ungültigen Urkunden ist vom Gesetz nicht mit Strafe bedroht, wenn z. B. ein Minderjähriger ein privatschriftliches Testament (§ 2231 Abs. BGB.) errichtet, und der hierüber informierte Erbe läßt sich auf Grund dieses Testamentes einen Erbschein ausstellen, so läßt sich nach der herrschenden Meinung hierin kein Urkundendelikt finden. Ueber die Stellungnahme des Reichsgerichtes zur Möglichkeit der Urkundenvollziehung durch Stellvertreter liegen mehrere Entscheidungen vor. Hiernach[54]) ist eine Urkunde dann als echt anzusehen, wenn sie mit dem Willen ihres angeblichen Ausstellers hergestellt oder doch seinem Willen gemäß in den Rechtsverkehr eingetreten ist. Von diesen Fällen, wo die Stellvertretung zugelassen ist, sind zunächst diejenigen abzusondern, die durch zwingende Vorschriften des Gesetzes die Urkundenunterzeichnung durch Vertreter oder Gehilfen als unzulässig bezeichnen, z. B. ZPO. § 315, Str.P.O. § 375, RAO. § 66, ebenso BGB. §§ 613, 664, 1317, 1336, 1595, 1728, 1750, 2064, 2242, 2274. Ist also die Stellvertretung vom Gesetz verboten, dann ist die Vollmacht auf Grund § 134 BGB. nichtig. Liegt ein Formmangel vor, dann ist keine Vollmacht entstanden. Daß der Vertreter befugt sein soll, im Namen und mit dem Namen des Vertretenen zu zeichnen, wird von Pagel[55]) des näheren ausgeführt. Er legt dar, daß die Abgabe einer Erklärung im Namen des Vertretenen keine Täuschung sei, und durch die Genehmigung des Vertretenen die Erklärung zu einer für diesen vollwirksamen werde. Dabei betont er besonders, daß der Fall einer Mentalreservation irrelevant sei, da nur der erklärte Wille maßgebend

---

[54]) Reichsgericht 26, 271 u. 29, 359.

[55]) Pagel, a.a.O. S. 286.

sei. Eine Vollmacht ist dann rechtswirksam, wenn sie den Vollmachtgeber rechtswirksam bindet.[56])

Es wird daher im Einzelfall regelmäßig zu untersuchen sein, ob der Vertreter innerhalb seiner Vertretungsmacht gehandelt hat, ob die Vertretungsmacht nicht durch dringende Rechtsvorschrift unmöglich war, bezw. in der gehörigen Form erteilt war. Nicht nur die Unterschrift, sondern auch der Gebrauch eines Firmenstempels an ihrer Stelle kann als eine Urkundenvollziehung angesehen werden; und der Mißbrauch eines Firmenstempels auf einer Quittung ist daher vom Reichsgericht als Urkundenfälschung bestraft worden.[57]) Ebenso mußte es als eine Ueberschreitung der Vollmacht aufgefaßt werden, als der Angeklagte die ihm von der Polizei erteilte Genehmigung zur Abstempelung einer bestimmten Anzahl besonders genehmigter Plakate überschritt und die ihm zum Zwecke des Stempelns ausgehändigten echten Stempel verwandt hat, um noch andere nichtgenehmigte Plakate abzustempeln. Es kommt in diesem Falle nicht allein auf die Verwendung des echten Stempels an, sondern es sind noch noch die Umstände in Betracht zu ziehen, unter denen die Urkunde zustande gekommen ist. Diese ist formell falsch, da der Angeklagte ohne Wissen und gegen den Willen der Polizeibehörde deren Unterschrift gebraucht hat. Das Reichsgericht[58]) hat infolgedessen in diesem Fall ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung sowohl der Polizeibehörde, wie des Publikums angenommen.

Kapitel 7.

Das Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung durch Mittelspersonen.

Von der Urkundenvollziehung durch Stellvertreter und dem Mißbrauch ihrer Vertretungsmacht, bezw. der Anmaßung und Ueberschreitung derselben scharf zu scheiden sind jene Fälle, in denen sich der Täter zur Verwirklichung des Tatbestandes einer oder mehrerer Mittelspersonen bedient. Daß ein Gebrauchmachen von der Urkunde zum Zwecke der Täuschung unter Zuhilfenahme einer Mittelsperson stattfinden kann, dürfte nach geltendem

---

[56]) Brodmann, S. 52. Weißmann a.a.O. S. 35. Wachenfeld S. 495. Binding S. 234. Olshausen S. 1500—01.

[57]) Reichsgericht Bd. 10, S. 305.

[58]) Bd. 12, S. 17.

Recht unwidersprochen bleiben.[59]) Aus dem Wortlaut der §§ 267 ff. geht jedenfalls nicht hervor, daß das Gesetz eine solche Tätigkeit nicht mit zu umspannen beabsichtigt.

Der Streit der Meinung geht hier nicht darum, ob durch eine Mittelsperson das Delikt des § 267 begangen werden kann, sondern hier ist es die Frage, wann das Delikt als vollendet zu betrachten ist, die zu differierenden Ansichten geführt hat. Einheitlich läßt sich diese Frage jedenfalls nicht beantworten. Man wird hier nicht umhin können zu unterscheiden, ob die Mittelsperson über das Falschsein unterrichtet ist oder nicht, ob sie Bote (Werkzeug) oder Gehilfe des Täters ist. Der einfachste Fall ist der, wo der Bote nur Werkzeug in der Hand des Täters ist, sei es, daß er nicht lesen kann, sei es, daß er aus sonst einem Grunde keinen Einblick in die Urkunde zu nehmen vermag, oder er mag auch nur von dem Inhalt derselben keine Kenntnis nehmen wollen. In derartigen Fällen erachtet die herrschende Meinung mittelbare Täterschaft als vorliegend.[60]) Das Reichsgericht[61]) hat in diesem Sinne entschieden. Der Fall mag zur Illustration hier kurz wiedergegeben werden. Der Sohn des Standesbeamten hatte eine Sterbeurkunde ausgefertigt und mit dem Amtssiegel seines Vaters und dessen Unterschrift versehen. Der gutgläubige Empfänger gebrauchte die Urkunde gegenüber dem Geistlichen. Hier ist ein Gebrauch durch den angeklagten Sohn mittels des Empfängers der Urkunde gegenüber dem Kaplan begangen worden. Indessen ist in der Uebergabe an die gutgläubige Mittelsperson noch kein vollendeter Gebrauch zu sehen, sondern erst der Beginn einer Ausführungshandlung als vorliegend zu erachten, da ja nicht die Mittelsperson getäuscht werden soll. Erst in dem Augenblick, in dem die Mittelsperson die Urkunde an den Destinatar gelangen läßt, und dieser davon Kenntnis nehmen kann, ist das Gebrauchmachen zu Ende, der Tatbestand des Deliktes voll erfüllt.[62]) Soll hingegen auch die Mittelsperson getäuscht werden, so liegt schon in der Uebergabe an diese ein Gebrauchmachen. Immer muß, falls eine Mittelsperson vom Täter in Anspruch genommen wird, diese dem Willen des Täters entsprechend — sei es bewußt oder unbewußt — das täuschende Verhalten des Täters fortsetzen und ihm bei der Irrtumserregung Hilfe leisten. Wenn dagegen der Bote die Fälschung kennt und dem Adressaten bei der Uebergabe davon

---

[59]) v. Liszt-Schmidt, S. 745, Wachenfeld 497, Weißmann Vergl.-Darst. VII, 365 ff. Ztschr. f. d. ges. Str.W. Bd. II, S. 75. Olshausen, S. 1510.

[60]) Lenz, S. 181.

[61]) Reichsgericht Bd. 5, S. 755.

[62]) Lenz, S. 181-2. Wachenfeld, S. 497.

Mitteilung macht, so kann von einem Gebrauchmachen im Sinne des Gesetzes nicht gesprochen werden.[63]) In dem Falle also, in dem die Mittelsperson als Bote auftritt, muß man zunächst den Fall herausstellen, in dem dieser Bote lediglich Werkzeug in der Hand des Täters ist. Hier wird verschiedentlich[64]) die Unterscheidung darnach getroffen, ob es sich um einen Boten des Täters oder um einen Boten des Beweisempfängers handelt. Steht der Bote im Dienste des Täters, so wird übereinstimmend angenommen, daß eine Vollendung des Deliktes in dem Augenblick als vorliegend anzunehmen ist, in dem, wie oben dargelegt, die Urkunde dem Adressaten zugänglich gemacht ist und von ihm Kenntnis davon genommen werden kann. Anders in Abweichung von der herrschenden Meinung wird der Fall betrachtet, indem es sich um die Benutzung eines Boten des Destinatars handelt. In diesem zweiten Falle soll das Gebrauchmachen dagegen schon mit der Uebergabe an den Boten vollendet sein, da die Urkunde in diesem Falle bereits die Machtsphäre des Absenders, des Täters, verlassen habe. Hierzu ist grundsätzlich folgendes zu bemerken: Im ersten Falle ist genau so wie bei einem zur Post aufgegebenen Schriftstück mit Leichtigkeit die Abwicklung der Kausalkette aufzuhalten. Aber es ist nicht abzusehen, warum im zweiten Falle schon die Vollendung des Deliktes unbedingt angenommen werden müßte. Denn wenn auch dem Absender eine weitere Einflußnahme auf den Boten des Beweisempfängers nicht in jedem Falle nach der Uebergabe an diesen wird möglich sein, so wird es doch Mittel und Wege geben, das Gebrauchmachen, wenigstens die Vollendung zu vereiteln. Das würde schon dann der Fall sein, wenn der Täter nur den Beweisempfänger auf andere Weise von der Fälschung vorher unterrichtet.[65]) Aehnlich liegt der Fall, wo nicht ein Bote, sondern ein Gehilfe als Mittelsperson benutzt wird. Hier muß in Uebereinstimmung mit der herrschenden Lehre wiederum von dem Fall ausgegangen werden, wo nicht nur durch die Mittelsperson in einem anderen durch Vorlegung der Urkunde ein Irrtum erregt werden soll, sondern wo auch die Mittelsperson selbst über den Charakter der Urkunde getäuscht werden soll. Dies ist z. B. dann anzunehmen, wenn die Mittelsperson von der Urkunde Kenntnis zu nehmen und daraufhin dann den Auftrag auszuführen hat. Z. B. jemand übergibt dem Rechtsanwalt eine falsche Urkunde, damit dieser sie im Prozeß gebrauche und unter Zugrundelegung derselben seine Anträge stelle. Es ist dies ferner der Fall, wenn die Mittelsperson nicht als bloßes

---

[63]) Reichsgericht Str. S. Bd. 48, S. 44.

[64]) Goltdammer Arch. Bd. 54, S. 63.

[65]) Goldtammer Arch. Bd. 54, S. 63. Wachenfeld, S. 497.

Werkzeug, sondern selbsttätig zur Handlung bestimmt wird, wie im angeführten Beispiele dargelegt. In diesem Falle wird man sagen müssen, daß schon der Mittelsperson gegenüber ein Gebrauch zum Zwecke der Täuschung stattgefunden hat, also schon mit der Uebergabe der gefälschten Urkunde an diese das Delikt vollendet ist.[66]) Von all diesen Fällen ist jener zu unterscheiden, in dem die Mittelsperson nicht gutgläubig ist. Wenn die Mittelsperson tätig wird, in Kenntnis davon, daß die Urkunde gefälscht ist, so liegt nach Ansicht von Hälschner[67]) die „Vereinbarung zur gemeinsamen Verübung des Deliktes" vor, indem der eine die fälschende Tätigkeit, der andere das Gebrauchmachen vom Falsifikat übernimmt, in welchem Falle sie als Mittäter erscheinen, da jeder unter der Voraussetzung der Mitwirkung des anderen eine Tätigkeit ausübte, die ein wesentliches Moment im Tatbestand des Deliktes bildet. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Hier, wo die Mittelsperson unterrichtet ist, ist diese Alleintäter im Sinne des § 270. Das Reichsgericht hat in diesem Sinne sich dahin ausgesprochen, daß bei Benutzung einer Mittelsperson, die eine falsche Urkunde in Kenntnis von ihrem falschen Inhalt dem Adressaten überbringt, keine Urkundenfälschung seitens des Täters begangen ist.[68]) In gleicher Weise sagt Wachenfeld[69]) von dem Vermittler, der das Falsifikat in Kenntnis der Bedeutung des Inhalts überbringt, also selbst den Adressaten täuscht, daß dieser weder bloßes Werkzeug, noch Mittäter, sondern Alleintäter sei, denn Täter ist auch derjenige, der in Kenntnis der falschen Urkunde von derselben Gebrauch macht. (§270 St.GB.).

Das Vorliegen einer Mittäterschaft ist im Gegensatz zu Hälschner mit Wachenfeld schon darum abzulehnen, weil das Delikt der Urkundenfälschung nicht aus zwei strafbaren Handlungen zusammengesetzt ist.

Würde also in dem oben angeführten Beispiele der Täter den Rechtsanwalt über den wahren Charakter des ihm zu den Prozeßakten eingerechten Schriftstückes unterrichten, so würde nicht er, sondern der Rechtsanwalt das Delikt begehen.

Eine Urkundenfälschung durch Mittelspersonen kann schließlich auch noch in der Weise geschehen, daß der Täter es unterläßt, den Besitzer der Urkunde von der Vorlegung zurückzuhalten, wozu ihn eine Verpflichtung trifft, in dem Falle, in dem die dritte Person, die in dem Besitz der Urkunde ist, gutgläubig ist.[70])

---

66) Goltdammer Arch. 54, S. 55 ff.
67) Hälschner, S. 46.
68) Reichsgericht Bd. 1, S. 230.
69) Wachenfeld, S. 497.
70) Jur. W. Bd. 51, I, Nr. 586. Olshausen, S. 1510.

Des weiteren ist das Vorliegen einer Urkundenfälschung auch dann abzulehnen, wenn die Mittelsperson in Wahrheit den Sachverhalt genau kennt, sich aber den Anschein der Unkenntnis gibt, um bei der Entlarvung des Täters mitwirken zu können.[71])

Kapitel 8.

Das Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung bei der telegraphischen Depesche.

Ein weiteres Problem, das hier nicht unerörtert bleiben darf, bietet die Frage, ob an und mit der telegraphischen Depesche eine Urkundenfälschung im Sinne des Gesetzes begangen werden kann. Ohne weiteres wird man diese Frage in Bezug auf die Fälle zu bejahen haben, in denen jemand eine Urkundenfälschung an telegraphischen Urkunden begeht, z. B. der Depeschenempfänger fälscht — hier mag die Urkundenqualität des in seinem Besitz befindlichen Telegramms unterstellt sein — das Telegramm selbst durch Veränderung seines Inhaltes, um damit im Prozeß einen Beweis zu führen. Oder der Absender benutzt das vorher oder nachher gefälschte Aufgabetelegramm, das ihm von der Telegraphenanstalt überlassen wurde, zum Beweise der darin scheinbar begründeten und bewiesenen Rechtsverhältnisse. Des weiteren werden die Fälle keine Schwierigkeit bieten, in denen es sich um die nachträgliche Fälschung der auf dem Telegramm befindlichen amtlichen Vermerke handelt, sei es zum Zwecke des Nachweises, eines früheren Absendedatums, oder sei es aus sonst einem Grunde. Alle diese Fälle bieten bei der Beurteilung keine Schwierigkeit. Anders liegt dagegen die Sache bei Beurteilung der Frage, ob durch die Benutzung der Telegraphenanstalt, durch das Telegraphieren an sich das Delikt des § 267 verwirklicht werden könne und welche Tätigkeit sich bejahendenfalls als das Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung im Sinne des Gesetzes bezeichnen lasse. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Ankunftsdepesche nichts weiter ist, als eine Abschrift des von dem Täter zur Post gegebenen Aufgabetelegrammes, wie dies z. B. Brodmann[72]) tut, so wäre durch dieses Ankunftstelegramm nach der oben dargelegten Ansicht ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung davon jedenfalls nicht möglich, da solches nur mittelst der Originalurkunde begangen werden kann. Man müßte in diesem Falle um den an sich strafwürdigen Fall doch aus § 267 strafen zu können,

---

[71]) Olshausen, S. 1510.

[72]) Brodmann, a.a.O., S. 62.

zu der von Dambach[73]) aufgezeigten, allerdings etwas umständlichen Konstruktion greifen. Dieser verweist auf den § 69 der Ausführungsübereinkunft für den internationalen Telegraphenverkehr, Budapester Revision vom 22. 7. 1896, in der bestimmt ist, daß die Telegraphenämter dem Hauptinteressenten (sowohl dem Absender wie dem Empfänger) die Aufgabeformulare ausliefern können. In dieser Bestimmung sei zugleich enthalten, auch nach der von Brodmann[74]) geteilten Ansicht, ein Zugänglichmachen der Urkunde, von der der Empfänger jederzeit Kenntnis nehmen könne, wenn dies auch im einzelnen Falle für den Betreffenden eine sehr unbequeme Art sei.

Die herrschende Meinung,[75]) sowie auch das Reichsgericht[76]) haben einen von dieser Ansicht erheblich abweichenden Standpunkt eingenommen. Der Standpunkt der herrschenden Meinung ist ungefähr folgender: Das Aufgabetelegramm ist, wenn es rechtserhebliche Tatsachen enthält, als eine beweiserhebliche Urkunde anzusehen; von dieser Beweiserheblichkeit wird von dem fälschenden Absender dem Empfänger gegenüber dadurch Gebrauch gemacht, daß der Täter das Telegraphenamt als Werkzeug benutzend in dem Ankunftstelegramm eine falsche Urkunde herstellt. Der Gebrauch ist vollendet in dem Augenblick, in dem der Telegraphenbote das Telegramm dem Adressaten aushändigt und ihm dadurch die Kenntnisnahme davon zugänglich macht. Es ist nicht anzunehmen, daß auch ein Gebrauchmachen gegenüber dem Telegraphenbeamten mittelst der Aufgabedepesche erfolge, da in der Regel hier keine Täuschungsabsicht gegenüber dem Telegraphenbeamten vorliegen wird; und wenn die Telegraphenordnung dem Aufnahmebeamten das Recht zur Identitätsprüfung des Absenders einräumt, so kann doch daraus noch nicht geschlossen werden, daß der Täter mittels der falsch unterschriebenen Depesche dem Telegraphenbeamten gegenüber diesem Identitätsnachweis führen will. Daß in der Ankunftsdepesche eine Urkunde erblickt werden könne, geht mit Deutlichkeit unter anderem auch aus § 127 des BGB. hervor. Es macht auch weiter keinen Unterschied, ob das Telegramm schriftlich fixiert bei der Telegraphenanstalt eingereicht wurde, oder ob sich der Täter nur zur Aufgabe der Uebermittlung des Fernsprechers bedient hat. Im letzteren Falle ist die Konstruktion die, daß der Täter zwei Werkzeuge benutzt hat,

---

[73]) Dambach, S. 111.

[74]) Brodmann, S. 39.

[75]) Lenz, S. 185, Merkel, Holtz. Hdb. 4, S. 449, Hälschner II, 2, S. 546, Wachenfeld S. 495, Liszt-Schmidt, S. 745 Frank zu § 267. Olshausen S. 1511-12. Sparr, S. 43 ff.

[76]) Reichsgericht, Str. Bd. 8, S. 92 und Bd. 57, S. 321.

um eine falsche Urkunde herzustellen und zu gebrauchen, nämlich den Fernsprecher und die Telegraphenanstalt.[77]) Auch das Reichsgericht betont, in Uebereinstimmung mit der herrschenden Meinung, daß es irrelevant sei, ob der Fälscher die Aufgabe des Telegrammes niedergeschrieben und dem Aufgabebeamten überreicht habe, sondern statt dessen den Fernsprecher benutzt habe.[78]) Mit anderen Worten, wenn die Ausfertigung der Depesche auf Veranlassung des Absenders mit einem falschen Namen unterschrieben wurde und dem Empfänger zugestellt worden ist, um bei ihm den Glauben zu erwecken, daß derjenige, auf den die Unterschrift hinweist, in der Tat mit der Person identisch sei, welche die zum Ausdruck gebrachte urkundliche Willensäußerung habe an ihn gelangen lassen, so ist der Absender Fälscher der Urkunde und zugleich derjenige, der von ihr zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht.[79])

Kapitel 9.

Sonstige Fälle.

Es bleibt noch eine Reihe weiterer Fälle zu betrachten, bei denen ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung im Sinne der §§ 267 ff. ebenfalls als vorliegend anzunehmen ist, die sich aber nicht ohne weiteres unter einen bestimmten einheitlichen Gesichtspunkt zusammenfassen lassen. Hier sollen zunächst die übrigen Urkundendelikte der Post gegenüber kurz betrachtet werden.

Gegenstand der Urkundenfälschung sind hier hauptsächlich die Postanweisungen. Der Gebrauch erfolgt bei diesen Instrumenten in der Regel dadurch, daß die gefälschte oder verfälschte Postanweisung am Postschalter vorgelegt wird, oder, falls ein Postbeamter davon Gebrauch macht, sie dem mit der Revision beauftragten Revisionsbeamten zugänglich gemacht wird. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob der Täter den Schalter-, bezw. den Revisionsbeamten täuschen will. Es ist anzunehmen, daß dies nicht der Fall ist, sondern vielmehr, daß er sich dieser Personen als Mittelspersonen (Gutgläubige), sei es, daß sie Werkzeug, sei es, daß sie Gehilfen sind, bedient. Die Person, der gegenüber von dem Falsifikat Gebrauch gemacht wird, ist in diesem Falle die Post.[80])

---

[77]) Leipz. Komm. Nr. 31.
[78]) Reichsgericht 57, S. 321.
[79]) Liszt-Schmidt, S. 743 ff.
[80]) Davidsohn, S. 38 ff.

Ob ein Gebrauch zum Zwecke der Täuschung in dem Falle als vorliegend anzusehen ist, wo jemand eine falsche Urkunde benutzt, um den bei dem zu Täuschenden schon früher und anderweitig hervorgerufenen Irrtum aufrecht zu erhalten, ist verschieden entschieden worden. Das Reichsgericht steht auf dem Standpunkt, daß ein anderweitig hervorgerufener Irrtum etwa durch Betrug, durch eine Urkundenfälschung wiederholt werden könne, und in dieser Wiederholung der schon vorhandenen Täuschung sei ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung zu erblicken.[81]) Diese Ansicht ist nicht unwidersprochen geblieben. Der Leipziger Kommentar führt aus, daß ein Gebrauchmachen dann nicht anzunehmen sei, wenn es sich nur um die Erhaltung eines anderweitig hervorgerufenen Irrtums handele.[82]) Es wird im einzelnen Falle Tatfrage sein, ob eine Täuschungshandlung überhaupt noch möglich ist, und im verneinenden Falle wird eine Bestrafung aus § 267 ff. abzulehnen sein. Inwieweit in letzterem Falle eine Bestrafung wegen Betrug wird möglich sein können, braucht hier nicht weiter untersucht zu werden.

Es ist weiterhin nicht unbedingt erforderlich, um ein Gebrauchmachen annehmen zu können, daß der Täter die Urkunde der Person, die getäuscht werden soll, unmittelbar zur Kenntnis bringt. Vom Reichsgericht wird dieses Merkmal schon in solchen Veranstaltungen gesehen, welche darauf gerichtet sind, die Urkunde der zu täuschenden Person „zugänglich" zu machen, d. h. ihr die Kenntnis von dem Inhalt zu ermöglichen. Es ist dabei, wie das Reichsgericht ausführt, nicht notwendig, daß örtliche Beziehungen zu der zu täuschenden Person hergestellt werden, noch braucht darauf Gewicht gelegt zu werden, daß vom Fälscher die Urkunde zu Beweiszwecken nochmals besonders angerufen und ihre Einsichtnahme gefördert werden müsse. Es sei nicht angebracht, nach der sprachlichen Bedeutung des Wortes „Gebrauchmachen" dieses Merkmal lediglich vom Standpunkt der Person aus zu beurteilen, in der ein Irrtum hervorgerufen werden soll; es soll weiter nicht nur danach beurteilt werden, ob sie, nämlich die zu täuschende Person, bereits in die Lage gesetzt ist, sich der Urkunde auch zu bedienen, oder ob sie die Beweiswirkungen der Urkunde bereits gegen diese Person in der Richtung der Zwecke des Fälschers geltend machen." Hier ist vielmehr gerade umgekehrt die Tätigkeit des Fälschers von seinem Standpunkt aus zu beurteilen, d. h. es muß darauf gesehen werden, ob er Veranstaltungen getroffen hat, die sich als zur Benutzung zur Beweisführung geeignet darstellen. Es kann sich, wie weiter ausgeführt wird, je nach den Umständen ein vollendeter

[81]) Goltdammer 44, 240.
[82]) Leipz. Komm. Nr. 31.

Gebrauch auch schon dann ergeben, wenn die Veranstaltungen des Täters derart sind, daß die Kenntnisnahme von der Urkunde nur in dem Zeitpunkt erfolgt, in dem sie Beweis erbringen soll. Dagegen ist die Meinung zurückzuweisen, die (Reichsgericht) auf dem Standpunkt steht, daß schon in der Fälschung eines Testamentes, das zur Täuschung künftiger Erben zu Lebzeiten des Erblassers vom Täter hinterlegt wird, ein vollendetes Gebrauchmachen liege. Hier muß dem Täter die Möglichkeit zum Rücktritt offen gelassen werden, zumal er bei Lebzeiten des Erblassers jederzeit seine Tat ungeschehen machen könnte, und eine Gefährdung irgendwelcher Interessenten überhaupt noch nicht gegenwärtig ist, zumal ja auch die Möglichkeit besteht, daß der Erblasser selbst ein noch späteres Testament errichtet. In dem eben angeführten Falle muß vielmehr im Gegensatz zum Reichsgericht[83]) angenommen werden, daß die Vollendung des Gebrauchmachen erst in dem Augenblicke als vorliegend anzunehmen ist, in dem das Testament bestimmungsgemäß in Kraft tritt. In letzterem Sinne hat sich Frank[84]) sehr eindeutig ausgesprochen, indem er die vom Reichsgericht getroffene Feststellung für abwegig hält, da bei Uebergabe einer verschlossenen gefälschten letzwilligen Verfügung, die erst nach dem Todesfall eröffnet wird, auch erst dann eine Vollendung der Urkundenfälschung angenommen werden kann. Er begründet seinen Standpunkt damit, daß es lediglich darauf ankomme, daß ein gefährdetes Rechtsgut geschützt werde. Von einer solchen Gefährung könne aber, wie oben dargelegt, nicht gesprochen werden.

Ein Zugänglichmachen, das als Gebrauch im Sinne des Gesetzes betrachtet werden kann, ist z. B. darin gefunden worden, daß jemand sich auf die bei den Strafprozeßakten ruhende falsche Urkunde berufen hat, damit durch sie der Prozeßrichter getäuscht werde. (Bestritten).[85])

Es ist im Gegensatz zu der im vorigen Beispiel vertretenen Auffassung des Reichsgerichtes, die auch in älteren Entscheidungen korrigiert wurde, festzustellen, daß lediglich eine Berufung auf den Besitz der Urkunde nicht als ausreichender Gebrauch angesehen werden kann, ebensowenig in der Bereiterklärung, die Urkunde vorlegen zu wollen, noch viel weniger bei dem Vorlegen einer Abschrift, wie schon früher ausgeführt wurde. In allen diesen Fällen liegt also ein Gebrauchmachen nicht vor.[86]) Selbst die Behauptung, eine Urkunde zu besitzen, kann auch dann nicht

---

[83]) Reichsgericht, 41, 146.

[84]) Frank, zu § 267.

[85]) Reichsgericht 14, 245.

[86]) Leipz. Komm. Nr. 31, Goltdammer Arch. 54, S. 55, Hälschner, S. 543 ff.

als Gebrauchmachung angesehen werden, wenn derjenige, der sich darauf beruft, tatsächlich im Besitze einer derartigen gefälschten Urkunde sich befindet.

Dagegen wird es regelmäßig genügen, wenn der Täter Vorkehrungen trifft, die darauf abzielen, daß die Urkunde von dem zu Täuschenden aufgefunden wird, z. B., wenn jemand das Sparkassenbuch, nachdem er eine Abhebung und falsche Eintragung vorgenommen hat, es an den Platz zurücklegt, an dem es der Eigentümer (die zu täuschende Person) vermutet und finden wird, oder in dem Falle, in dem der Täter die Urkunde etwa in ein Buch legt, von dem er weiß, daß die zu täuschende Person es liest.[87])

Eine strafbare Handlung entfällt dagegen, wenn von der Urkunde zwar Gebrauch gemacht wird, aber nicht in der Absicht zu täuschen; z. B. die Urkunde wird zum Zwecke der Beglaubigung vorgelegt, der Wechsel zur Stempelung. Oder wenn sie gegen den gebraucht wird, der weiß, daß sie nicht von dem angeblichen Aussteller, sondern mit dessen Namen von einem anderen unterzeichnet ist.

Aber auch die Absicht zu täuschen allein genügt nicht, sofern die Täuschung sich nicht auf die durch die Urkunde zu beweisenden Tatsachen bezieht. Dazu ist, wie oben ausgeführt, freilich nicht unerläßlich, daß die Urkunde gebraucht werde, um gerade in Bezug auf die Tatsache zu täuschen, für die sie zum Beweise bestimmt ist, sondern man wird es hier bei der Absicht bewenden lassen müssen, daß in Bezug auf irgendwelche Tatsache getäuscht werde, für deren Beweis die Urkunde, falls sie echt wäre, geeignet sein würde.

Eine Urkundenfälschung bezw. ein Gebrauchmachen im Sinne des § 267 kann dann nicht angenommen werden, wenn der Gebrauch mittels einer echten Urkunde geschieht, bei der nur der Inhalt unwahr ist. Der Inhalt der Urkunde ist für die Verwirklichung des Delikts unerheblich. Ob er wahr oder unwahr ist, spielt keine Rolle.[88]) Dementsprechend hat auch das Reichsgericht entschieden, in einem Falle, in dem der Angeklagte einen von Kameradschaft 43 gefüllten Wagen mit der Nummer 42 seiner eigenen Kameradschaft versehen hatte. Der Angeklagte hatte damit zwar eine beweiserhebliche Urkunde errichtet, aber da er weder über den Aussteller noch über den Inhalt der von ihm dadurch abgegebenen Erklärung hätte täuschen wollen, mußte eine Bestrafung aus § 267 entfallen. In der Handlung des Angeklagten war kein Gebrauch eines Falsifikates zu erblicken, da er lediglich eine echte Urkunde mit nur unrichtigem Inhalt verwandt hatte. Aehnlich ist der Fall gelagert, in dem die Nummern-

[87]) So v. Liszt, der ein bloßes „In-die-Hand-spielen" genügen läßt.
[88]) Wachenfeld, S. 494.

schilder von Automobilen vertauscht wurden. Hier ist Betrug als vorliegend zu erachten. Desgleichen kann ein Gebrauchmachen[89]) von einer falschen Urkunde nicht darin gesehen werden, wenn jemand eine Schleife ansteckt, die auf einem Kongreß von allen Kongreßmitgliedern getragen wird, um dadurch seine eigene Zugehörigkeit zu diesem Kongreß erweislich zu machen.[90])

Ob ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung im Vorlesen gefunden werden könne, wird im allgemeinen zu verneinen sein. Dafür, daß schon im Vorlesen die Vollendung des Urkundendeliktes enthalten sein könne, ließe sich nur in dem Falle eintreten, wo es sich um einen Blinden handelt, demgegenüber von dem Falsifikat Gebrauch gemacht werden soll. Hier ist schlechterdings der Gebrauch von der Urkunde nicht anders möglich, da die Ausfertigung in Blindenschrift wohl kaum in Betracht kommen dürfte. Dagegen wird im übrigen diese Ansicht abzulehnen sein. Das Gleiche gilt für ein bloßes Vorzeigen. In diesem Falle kann man von dem früher geforderten Merkmal der Möglichkeit eigener sinnlicher Wahrnehmung nicht nur nicht abgehen, sondern man muß überdies verlangen, daß die zu täuschende Person über die Urkunde selbst verfügen kann, bezw. sich selbst Kenntnis aus ihr verschaffen können muß. Dieses Vorzeigen und Vorlesen ist ungefähr mit dem Sichberufen auf Besitz einer Urkunde auf eine Stufe zu stellen. In dem Fall also, wo jemand beim Bankier erscheint und aus einer Brieftasche ein Stück Papier hervorholt (die gefälschte Urkunde) und unter Hinweis darauf einen Kredit zu erhalten sucht, liegt nicht ein Gebrauchmachen im Sinne des § 267 vor, sondern falls der Kredit gewährt ist, Betrug. In gleicher Weise ist der Fall zu beurteilen, wo jemand unter Berufung auf in seiner Aktenmappe befindlichen Dokumente sich zur Vornahme einer Amtshandlung für berechtigt hält.[91])

Dagegen kann ein Gebrauchmachen nicht mehr angenommen werden, wenn sich der Täter auf eine schon im Besitz des zu Täuschenden befindlichen Urkunde beruft. Es wird also ein persönliches Tätigwerden vom Täter regelmäßig zu fordern sein, d. h., er muß eine gebrauchmachende Tätigkeit ausüben. Es entfällt also das Merkmal des Gebrauchmachens, wenn der Täter sich auf das ihm vorher von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmte Falsifikat beruft.[92])

Des weiteren hat das Reichsgericht ausgeführt, daß ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung darin gefunden wer-

[89]) Reichsgericht 54, 327.
[90]) Kohler, in Goltd. Arch. 58, 291.
[91]) Dtsch. Str. Ztg. 7, S. 125.
[92]) R. G. 19, 215. Olshausen 1509.

den könne, daß die Urkunde der Behörde behufs Verwendung des Stempels vorgelegt wird.[93]) Dieser Standpunkt kann nicht geteilt werden. Eine derartige Auffassung kann nur vertreten werden, wenn der Täter auch die Steuerbehörde über den Inhalt der Urkunde hat täuschen wollen. Das wird aber regelmäßig nicht der Fall sein; denn wenn auch regelmäßig nur echte Urkunden steuerpflichtig sind, so ist doch regelmäßig die Form der Urkunde nur von dem Beamten, der die Stempelung vornimmt, in Betracht gezogen und der Fälscher, der die falsche Urkunde stempeln läßt, tut dies regelmäßig nur, um dadurch deren inneren Beweiswert zu erhöhen. Es ist also diese Manipulation nur als eine weitere Vorbereitungshandlung neben der Fälschung zu betrachten, die der letzteren größere Glaubwürdigkeit verleihen wird.

Ein Versuch der Urkundenfälschung liegt in allen den Fällen vor, wo der Gebrauch von der falschen Urkunde noch zu keinem Abschluß gelangt ist. Das Delikt ist also noch nicht vollendet, solange noch der Täter den Besitz an dem falschen Instrument nicht verloren hat, bezw. es ihm noch frei steht, den begonnenen Gebrauch aufzuhalten. In der Aufforderung zur Einsicht in eine an dritter Stelle befindlichen Urkunde kann daher noch keine Vollendung des Deliktes gesehen werden. Diese ist vielmehr erst mit der erfolgten Einsicht erfolgt. Sieht das Gesetz die Sicherheit des Verkehrslebens solange nicht als bedroht an, solange sich die Urkunde noch im Besitz des Täters befindet, so wird man sich auch der sich hieraus ergebenden logischen Folgerung nicht verschließen können, daß der Täter auch von Strafe freibleiben müsse, wenn er die Urkunde wieder zurückzieht, bevor sie noch zu irgend einer Kenntnisnahme desjenigen, den er hatte täuschen wollen, gelangt ist. Es liegt also in diesem Falle ein Rücktritt vom Versuch vor, der straflos bleibt.[94]) Das Reichsgericht hat in einem Urteil vom 28. 6. 1883 die Ansicht vertreten, daß, wenn der Fälscher die Absicht des rechtswidrigen Gebrauchs von vornherein hatte, in dieser Absicht und dem Fälschen schon ein Versuch an sich liege. In Uebereinstimmung mit Hälschner[95]) wird gezeigt, daß zum Versuch die verbrecherische Absicht in erkennbarer Weise in Erscheinung treten müsse, d. h. es müssen sich aus den verübten Handlungen des Täters seine verbrecherischen Absichten erkennen lassen. Es komme bei mehraktigen Verbrechen nicht darauf an, ob alle Akte ausgeführt sind, sondern es genüge, wenn der Natur des Verbrechens nach vorausgehende Tatbestandsmerkmale wirklich

[93]) Goltd. Arch. 37, 205.
[94]) Goltd. Arch. 54, S. 55.
[95]) Hälschner, I, S. 342.

erfüllt sind, und aus ihnen, bezw. den sie begleitenden Umständen klar hervorgeht, daß bei ihrer Begehung die Absicht waltete, auch die übrigen zu erfüllen. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Es muß bei einem mehraktigen Verbrechen verlangt werden, daß, um einen Versuch annehmen zu können, zumindest mit der Ausführung des letzten Aktes, wenn auch nur in geringem Umfange, begonnen wird. So steht auch die vom Reichsgericht Bd. 13 S. 213 zu der eben zitierten Entscheidung in Widerspruch. Das Reichsgericht hat in dem Falle, wo der Angeklagte unter falschem Namen 5000 Billette einer Schiffahrtslinie bestellt hatte und sein Auftraggeber bereits einen Probedruck für ihn angefertigt hatte, keine Urkundenfälschung angenommen, da bis zur Herstellung des Probedruckes nur eine Vorbereitungshandlung für die später evtl. zu gebrauchenden Billette liege.

Kapitel 10.

Das Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung im gerichtlichen Verkehr.

Abschließend ist noch von dem Gebrauch der Urkunde im gerichtlichen Verkehr zu handeln. Indessen sollen auf diesen Abschnitt lediglich jene besonderen Fälle beschränkt bleiben, die sich von den voraufgehenden unterscheiden, bezw. einer abweichenden Beurteilung unterworfen sind. Im Prozesse wird ein Gebrauch von der Urkunde sich dann als gegeben annehmen lassen, wenn es sich z. B. um eine Einreichung der Urkunde beim Gericht handelt zum Zweck der Vorlegung für die Beweisaufnahme, d. h. die Urkunde wird in den Besitz des Gerichts gebracht. Sodann kann ein Gebrauchmachen von der Urkunde auch im Falle des § 421 der Z.P.O. gefunden werden, der bestimmt: „Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben"; da der Gegner zu dieser Vorlegung gemäß §§ 422 ff. verpflichtet ist, so wird ein Gebrauchmachen in diesem Falle schon mit der ordnungsmäßigen Stellung des Antrages des Beweisführers als gegeben anzusehen sein. Hier wird durch den Editionsantrag an sich die in den Händen des Gegners befindliche Urkunde schon dem Willen des Gerichts unterworfen, da dieses die Vorlegung angeordnet hat. Ein Gebrauchmachen ist ferner dann anzunehmen, wenn die Urkunde sich nicht in Händen des Gegners, sondern im Besitze einer öffentlichen Behörde befindet. Hier greift die Bestimmung des § 432 der Z.P.O. Platz: Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen

einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, die Behörde oder den Beamten um die Mitteilung der Urkunde zu ersuchen." Dieser Fall entspricht also dem vorher erwähnten. Im Prozeß genügt also mit anderen Worten für das Kriterium des „Gebrauchmachens" die Forderung des Editionsantrages, während im außergerichtlichen Verkehr, wie früher dargelegt, der Täter die Urkunde, der Person, die getäuscht werden soll, beibringen muß.[96]) Ein Beispiel für den bloßen Antrag im Prozeß ist der Fall, wo sich jemand auf eine bei den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft befindlichen Urkunde beruft, d. h. den Antrag stellt, die Staatsanwaltschaft um Mitteilung der Urkunde zu ersuchen. Die Staatsanwaltschaft ist auf Ersuchen zur Mitteilung der Urkunde verpflichtet, und mit der Erfüllung des Antrages ist die Täuschung des Zivilrichters erreicht. Im gerichtlichen Verkehr sind auch Schriftstücke als Urkunden zu gebrauchen, denen ursprünglich ein Urkundscharakter nicht beigelegt war und die auch nicht ursprünglich zum Beweise eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses bestimmt waren, denen vielmehr erst „der konkrete Rechtsstreit ihre besondere Relevanz verleiht."[97]) Es sind dies z. B. Liebesbriefe, die im Ehescheidungsprozeß das ehebrecherische Verhältnis des einen Gatten nachweisen sollen, nachdem ihr Inhalt hierzu passend gefälscht worden ist.

Ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung hat das Reichsgericht[98]) in dem Falle abgelehnt, wo die Staatsanwaltschaft von dem Angeklagten fälschlich hergestellten Quittungen beschlagnahmt hatte. Der Angeklagte hatte in einem Brief an die Staatsanwaltschaft diese Quittungen als echt bezeichnet. Das Reichsgericht hat darum eine Verurteilung aus § 267 abgelehnt, weil es hier an dem Tatbestandsmerkmal des Gebrauchmachens zum Zwecke der Täuschung fehle. Hier habe sich der Angeklagte lediglich auf ein schon im Besitze der zu täuschenden Person (der Staatsanawltschaft) befindliches Instrument berufen, ein Umstand, der wie früher dargelegt, nicht ein Gebrauchmachen im Sinne des Gesetzes darstellt.

In zwei anderen Entscheidungen hat das Reichsgericht mit Recht ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschungen gefunden, einmal,[99]) als der Angeklagte eine Abschrift des Falisifikats dem Gericht eingereicht hatte und außerdem das Original

---

[96]) Goltdammer Archiv Bd. 54, S. 55 ff.
[97]) Lenz.
[98]) R. G. Strafakten Bd. 19, S. 215.
[99]) R. G. Band 16, S. 228.

zugänglich gemacht wurde. Im zweiten Falle[100]) wurde ein Gebrauchmachen schon dann gefunden, als die Partei auf die bei der Staatsanwaltschaft liegende falsche Urkunde Bezug genommen hatte. Da diese zugänglich gemacht ist und eine sinnliche Wahrnehmung nach der Ansicht des Reichsgerichts in diesem Falle nicht für erforderlich gehalten wurde, konnte eine Bestrafung wegen Urkundenfälschung erfolgen. Dagegen ist ein Gebrauchmachen vom Reichsgericht in dem Falle nicht als vollendet angesehen worden, wo der Angeklagte eine verfälschte Quittung seinem Rechtsanwalt übergeben hatte, damit dieser eine Abschrift davon anfertigte und sie (die Abschrift) dem Prozeßgericht übergebe und sich darauf berufe. Hier liegt nur ein Versuch vor, da eine Vollendung des Deliktes gemäß § 267 St.G.B. nur darin gefunden werden könne, daß die falsche Urkunde unmittelbar zum Zwecke der Täuschung benutzt werde.[101])

III.

Stellungnahme der Entwürfe zu einem neuen deutschen Reichsstrafgesetzbuch und der Literatur hierzu.

Kapitel 11.

Allgemeine Betrachtung.

Der amtliche Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927, der augenblicklich dem Rechtsausschuß des deutschen Reichstages zur Beratung vorliegt, macht im § 9 Abs. 9 in erfreulicher Weise zunächst dem Streit der Meinungen darüber ein Ende, daß er, wie eingangs erwähnt, eine Definition darüber gibt, was er als Urkunde im Sinne des Gesetzes verstanden wissen will. Er sagt: „Eine Urkunde ist eine Schrift, die errichtet worden ist, um ein Recht oder Rechtsverhältnis zu begründen, zu ändern, oder aufzuheben, oder eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen."

Die Behandlung der Urkundendelikte als solche hat in den verschiedenen Entwürfen und Gegenentwürfen eine sehr verschiedenartige Behandlung erfahren. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 vertritt z. B., was das Merkmal des Gebrauchmachens angeht, einen vom geltenden Recht wesentlich abweichenden Standpunkt, einen Standpunkt, den der neueste Entwurf von 1927 in der Hauptsache wieder aufgenommen hat.

---

[100]) R. G. Band 14, S. 243.

[101]) Goldt. Archiv. Bd. 36, S. 159.

Kapitel 12.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909.

Der Vorentwurf regelt in den §§ 282 ff. die Urkundendelikte dahin, daß er es bei der Fälschungshandlung zur Vollendung des Deliktes bewenden läßt. Er verlangt allerdings, daß die Herstellung des falschen Instrumentes erfolge, „um sie zur Täuschung eines anderen für Recht und Rechtsverhältnisse zu gebrauchen". Mit dieser Fassung ist der Tatbestand der Urkundenfälschung allerdings bedeutend weiter gefaßt als im geltenden Recht. Es bleibt jedoch zu beachten, daß der Entwurf es hier in der Hauptsache auf ein rein subjektives Moment abgestellt hat, eine Tatsache, die wenig befriedigend ist. Es ist zudem, wie in der Begründung zu diesem Entwurf eingeräumt wird,[102]) der Nachweis für das Vorliegen dieses Tatbestandmerkmals sehr schwer zu führen. Lediglich der Hinweis, daß die Verlegung des Schwergewichts des Delikts auf die Fälschungshandlung dem Sprachgebrauch des Volkes am ehesten entsprechen dürfte, ist für eine derartige Regelung wohl kaum ein genügender Rechtfertigungsgrund. Wenn man alle Deliktstatbestände dem Sprachgebrauch des Volksmundes anpassen wollte, so würde das wohl mehr oder weniger bedenkliche Folgen haben. Der weitere Hinweis in der Begründung, daß das Rechtsschutzbedürfnis gerade in Bezug auf die auf Treu und Glauben im Verkehr sich aufbauenden und hierdurch bedingten Beweismittel erweitert sei und eine Förderung erfahren müsse, erscheint insofern nicht stichhaltig genug, als der Entwurf nicht die letzte Konsequenz aus dieser seiner Stellungnahme zieht. Wenn ausgeführt wird,[103]) daß schon das Vorhandensein eines Falsifikates eine nicht zu unterschätzende Gefahr in sich schließe und leicht durch Mißbrauch eines gutgläubigen Dritten Treu und Glauben im Verkehr erschüttern könne, dann müßte schon die Herstellung eines jeden falschen Beweisinstrumentes — in welcher Absicht sie auch immerhin geschehen mag — unter Strafe gestellt werden. Gerade der angeführte Fall, den der Entwurf zu treffen meint, wird von der vorgeschlagenen Formulierung des Gesetzes nicht erfaßt, da gerade in solch einem Falle sich der Gebrauchdolus des Fälschers kaum nachweisen lassen dürfte.

---

[102]) S. 791.
[103]) S. 791.

Kapitel 13.

Der Gegenentwurf und die Entwürfe von 1913 und 1919.

Die folgenden Entwürfe: Der Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches von 1911, sowie die Kommissionsentwürfe von 1913 und 1919 haben darum auch erfreulicher Weise diesen Standpunkt verlassen (§§ 239 ff., bezw. §§ 237, 240). Der § 237 des Entwurfs von 1919 bestimmt:

„Wer eine Urkunde fälschlich anfertigt oder verfälscht und von ihr in der Absicht, einen andern über eine rechtlich erhebliche Tatsache zu täuschen, im Rechtsverkehr Gebrauch macht, wird ..... bestraft."

Damit ist, was das Tatbestandsmerkmal des Gebrauchmachens angeht, von dem Entwurf der Standpunkt des geltenden Rechts wieder eingenommen worden. Aus welchen Gründen diese beiden Entwürfe zu dieser, der alten Fassung des geltenden Rechts ähnlichen Redaktion gekommen sind, geht aus der Begründung nicht ohne weiteres hervor. Vermutlich dürften die oben angeführten Gegenstände dafür gesprochen haben. Auf die im übrigen zum Teil wesentlich abweichend geregelten Tatbestandsmerkmale näher einzugehen, würde an dieser Stelle zu weit führen.

Die Stellungnahme dieser beiden Entwürfe dürfte jedoch nicht unwesentlich durch den Gegenentwurf zum Vorentwurf beeinflußt sein, der im § 209 ausführt: „Wer eine fälschlich angefertigte oder verfälschte Urkunde zur Täuschung eines andern über eine rechtlich erhebliche Tatsache gebraucht, wird mit Gefängnis bestraft." Durch diese Fassung haben die Redaktoren des Gegenentwurfs klar und unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß die in der Literatur zum geltenden Recht[104]) vertretene Auffassung, nämlich, daß der Schwerpunkt des Urkundendeliktes auf das Gebrauchmachen zu legen sei, der richtige ist. Dieser Ansicht sind denn auch in der Folgezeit namhafte andere Juristen beigetreten.[105]) So führt z. B. Wachenfeld[106]) aus, daß die Behandlung der Fälschungsdelikte im Vorentwurf ihm anfechtbar erscheine. Ihre Loslösung von den betrügerischen Handlungen und von einfacher Ordnungswidrigkeit bezeichnet er als Errungenschaft der modernen Strafrechtswissenschaft. Diese solle nicht preisgegeben werden. „Delikt in dem auf Täuschung gerichteten Mißbrauch der Beweismittel, der Urkunde".

---

[104]) Vergleiche Wachenfeld S. 497.
[105]) Siehe Binding a. a. O., S. 14.
[106]) a.a.O., S. 5 ff.

In ähnlicher Weise äußert sich Olbricht[107]). Er findet zwar, daß in der Fassung des Vorentwurfs und dem § 267 des geltenden Rechts kein großer Unterschied sei. (!) Sieht aber schließlich an Hand eines selbstgewählten Beispieles ein, daß die Fassung des Vorentwurfs nicht besonders glücklich sei. Olbricht erwähnt den Fall, daß jemand in großer wirtschaftlicher Not und Verzweiflung eine Quittung fälscht, um sie den Gläubigern gegenüber zu gebrauchen, bald darauf aber sein Unrecht einsieht und die fälschlich hergestellte Urkunde in seinem Schreibtisch verschließt oder vernichtet. In diesem Falle müßte im Sinne des Vorentwurfs, da die Fälschung ursprünglich mit Gebrauchsabsicht verknüpft war, Bestrafung wegen vollendeter Urkundenfälschung eintreten.

Kapitel 14.

Der Entwurf von 1925 (Reichsratvorlage von 1924-25) und der Entwurf zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch von 1927 (Reichstagsvorlage).

Trotzdem sich die späteren Entwürfe den von namhaften Juristen aus Wissenschaft und Praxis geltend gemachten Einwendungen gegen die Fassung der Urkundendelikte im Vorentwurf nicht haben verschließen können, haben die neuesten Entwürfe von 1925 (Reichsratsvorlage) und von 1927 (Reichstagsvorlage) neuerdings wieder den bekämpften Gedanken des Vorentwurfs aufgenommen und sich zur Fixierung eines einaktigen Delikttatbestandes entschlossen.

Beide Entwürfe formulieren übereinstimmend: Wer eine Urkunde in der Absicht fälscht oder verfälscht, daß davon im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache Gebrauch gemacht werde, wird ... bestraft.

In der Begründung wird neben dem schon früher vertretenen Argument der Rücksichtnahme auf den Sprachgebrauch des Volksmundes wiederum darauf hingewiesen, daß doch in der Fälschungshandlung schließlich die Haupttätigkeit zu erblicken und der bei weitem schwierigere Teil der Verwirklichung des deliktischen Tatbestandes zu finden sei. Dies kann aber wohl kaum als zwingender Grund in Betracht gezogen werden, denn es bedarf wohl kaum eines besonderen Beweises, daß in sehr zahlreichen Fällen die Vorbereitungshandlungen für die Begehung des Deliktes sich weitaus schwieriger gestalten, als die nachfolgende eigentliche verbrecherische Tätigkeit; und das kennzeichnet ja

[107]) a.a.O., S. 195 ff.

gerade den gewiegten Verbrecher, daß er seine verbrecherische Tat in einer möglichst sorgfältigen und raffinierten Weise unter Berücksichtigung aller möglichen Momente vorbereitet. Bei den weitaus meisten Delikten, die sich sowohl gegen das Vermögen, wie gegen Treu und Glauben im Verkehr richten, wird der Rechtsverbrecher der Vorbereitungshandlung besondere Mühe widmen müssen, um überhaupt das Gelingen seiner Tat auch nur wahrscheinlich werden zu lassen.

Wie nicht anders zu erwarten, hat auch hier die Kritik an der Fassung des Gesetzes in zumeist ablehnender Weise eingegriffen.

So bezeichnet Wahrhanek[108]) es als einen „ziemlich gewagten Versuch der Verschärfung des Gesetzes", da ja die Fälschungshandlung ihrem Wesen nach doch nur Vorbereitungshandlung sei. Zu der Begründung des Entwurfs, daß die Handlung des Fälschens sehr oft der bei weitem strafwürdigere Teil des Deliktes sei, nimmt er zwar nicht direkt Stellung, aber aus den weiteren von ihm gemachten Ausführungen ist zu schließen, daß er diese Feststellung ebenfalls für irrelevant hält.

Zum Entwurf von 1927 ist auch verschiedentlich Stellung genommen worden und zwar ebenfalls ausschließlich in ablehnender Weise.

Kern,[109]) der die Fälschungsverbrechen eingehend darstellt, hat es in seiner Kritik über die Regelung des Entwurfs von 1927 leider an der nötigen Schärfe fehlen lassen. Er begnügt sich bei der Würdigung des § 203 des Entwurfs mit der Feststellung: „darüber läßt sich übrigens streiten" (nämlich über die in der Begründung gegebene Argumentation, daß der Schwerpunkt der Tat in der Fälschungshandlung, nicht im Gebrauchmachen zu finden sei).

Zu welchen unannehmbaren Konsequenzen die Annahme des Gesetzes in der vorliegenden Fassung führen würde, hat Wachenfeld[110]) überzeugend dargestellt. Es würde nach dem von Wachenfeld gegebenen Beispiel die schwere im Entwurf vorgesehene Strafe der Urkundenfälschung auch denjenigen schon ereilen, der einen 10 Markschein lediglich mit dem Gedanken eines evtl. Gebrauchs nachmacht.

Nach Wachenfeld stellt das Gebrauchmachen von dem Falsifikat den Schwerpunkt des Deliktes dar.[111])

---

[108]) A.a.O. S. 291 ff.
[109]) A.a.O. S. 226 ff.
[110]) Rostocker Anzeiger vom 17. 6. 27.
[111]) Lehrb. S. 497.

Es ist daher nach dem hier Dargelegten nicht einzusehen, weshalb bei der Abfassung eines neuen Strafgesetzbuches dieser rückschrittliche Standpunkt des Entwurfs Gesetz werden soll.

Kapitel 15.

Vorschlag de lege ferenda zur Aenderung des Paragraph 203 des Entwurfs von 1927.

Es wäre zweckmäßiger und würde dem Rechtsschutzbedürfnis in weitgehenderem Maße entsprechen, wenn man sich bei der Neugestaltung des Strafgesetzbuches zu einer vermittelnden Fassung entschließen könnte.

Es ist in hinreichend überzeugend Weise dargelegt worden, daß die Fälschungshandlung für den Rechtsverkehr bei weitem keine so erhebliche Rolle spielt, und daß das Bestrafen derselben oftmals zu ungewollten und als unbillig empfundenen Ergebnissen führen würde. Die Gebrauchsabsicht, die das Gesetz einschränkend fordert, läßt sich ohnehin in der Praxis meistens erst durch das Vorliegen eines tatsächlichen Gebrauchs nachweisen, stellt also die Rechtspflege nur vor unnötig große Schwierigkeiten.

Es wäre daher angebracht, den § 203 Abs. 1 Entwurf etwa folgende Fassung zu geben: Wer eine Urkunde fälscht oder verfälscht **und** davon im Rechtsverkehr zum Beweise eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache Gebrauch macht, wird mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bestraft.

Dem Rechtsschutzbedürfnis wird schon in genügender Weise darüber hinaus noch dadurch Sorge getragen, daß der Entwurf den Versuch in jedem Falle unter Strafe stellt.

IV. Urkunde und Münze.

Kapitel 16.

Gegenüberstellung und Vergleich.

Zum Schluß der vorliegenden Abhandlung soll noch auf ein Problem eingegangen werden, das gerade im Zusammenhang mit dem Vorhergesagten besonderes Interesse in Anspruch nimmt: nämlich das Verhältnis der Urkundenfälschung zu den Münzdelikten.

Während der Gesetzgeber, wie sich aus der Einordnung der Tatbestände schließen läßt, die Münzdelikte und die Urkundenfälschung aus ganz verschiedenen Gesichtspunkten heraus be-

trachtet wissen will, hat sich in der Wissenschaft allmählich in der Hauptsache eine beide Deliktgruppen unter einen gemeinsamen Hauptgesichtspunkt vereinende Meinung herausgebildet.

Das Gesetz hat die Münzdelikte den „Staatsverbrechen" zugezählt und ist damit dem preußischen allgemeinen Landrecht gefolgt. Gerechtfertigt wird diese Stellungnahme des Gesetzes durch den Hinweis auf den besonderen Schutz, der für die Ausübung des staatlichen Hoheitsrechts beansprucht wird.[112]) Damit ist vom Gesetzgeber wenigstens äußerlich die Trennung von den im 23. Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Urkundendelikten durchgeführt.

Demgegenüber ist mit der herrschenden Meinung[113]) anzunehmen, daß beide Deliktgruppen in ihrer Eigenschaft als Fälschungsverbrechen eng zusammengehören, einer Uebung, der auch die Entwürfe zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch gefolgt sind. „Mit den Urkundendelikten laufen die Münzfälschungen parallel, beide zeigen sogar nahe Verwandschaft, da auch Münzen Urkunden sind, die Münzdelikte also Spezialfälle der Urkundenfälschung darstellen". (Vergl. Wachenfeld, Lehrb. S. 505).

Beide Deliktgruppen richten sich gegen den Publica fides, gegen Treu und Glauben im Verkehr. Das, was das Geld besonders schutzwürdig macht und die spezielle Regelung im Gesetz rechtfertigt, ist seine außerordentliche Bedeutung und hervorragende Wichtigkeit als allgemeines Tauschmittel im Verkehr.[114])

Treffend widerlegt Wachenfeld[115]) die Ansicht derjenigen, zu deren Hauptvertreter von Liszt[116]) zu zählen ist, die den Angriff auf die Münzhoheit des Staates als das ausschlaggebende Moment bezeichnen. Er sagt, daß die Ansicht, welche bei den Münzdelikten das Wesentliche in dem Angriff auf die Münzhoheit oder auf sonstige Interessen des Staates sähe, schon an dem Umstand scheitern müßte, daß die Münzfälschung in gleicher Weise sowohl bei inländischen wie bei ausländischem Geld unter Strafe gestellt wird.

Uebrigens scheint ein Widerspruch in der bei von Liszt-Schmidt vertretenen Auffassung vorzuliegen; während er auf der einen Seite die hier im Text vertretene Stellungnahme mit aller Entschiedenheit bekämpft (So S. 733), spricht er an anderer Stelle (S. 457) selbst von Urkundenfälschung bei Münzdelikten als von einer zusammengehörigen Gruppe.

---

112) Merkel S. 363, Liszt-Schmidt S. 733, Olshausen Bd. 1 S. 659.

113) Allfeld S. 528, Binding Bd. 2 S. 108, Gerland S. 319, Wachenfeld S. 505.

114) Wachenfeld, S. 505.

115) Wachenfeld, S. 505-06.

116) Liszt-Schmidt, S. 733.

Kapitel 17.

Die Vollendung der Münzfälschung.

Die Vollendungshandlung beim Münzdelikt ist abweichend von der des Urkundendelikts geregelt. Während beim Urkundendelikt für die Vollendung des gesetzlichen Tatbestandes ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung verlangt wird, kommt bei dem Münzdelikt gemäß § 146 nur eine Aeußerung der Gebrauchsabsicht in Betracht. Die Tätigkeit, die zur Vollendung des Deliktes führt, kann einmal in der Aeußerung der Gebrauchsabsicht liegen oder in der Absicht, das nachgemachte Geld sonst in Verkehr zu bringen. Es wird also nicht unter Strafe gestellt, wer einen Geldschein nachmacht, mag er auch die Absicht haben, notfalls davon Gebrauch machen zu wollen.[117]) Strafbar wird die Handlung erst dann, wenn „die Gebrauchsabsicht nach außen irgendwie in Erscheinung tritt".[117]) Der beabsichtigte Gebrauch muß sich schließlich als ein in „Verkehrbringen" darstellen.[118]) Das Gebrauchen stellt sich mithin nur als eine Teilhandlung des in Verkehrbringen dar.[119]) Unter in „Verkehrbringen" versteht man diejenige Tätigkeit des Fälschers, die darauf hinzielt, den Gegenstand aus seinem Gewahrsam derartig zu entlassen, daß ein anderer daran freie Verfügung erlangen könne.[120]) Im einzelnen Falle ist die vom Gesetze verlangte Absicht schon in dem Falle als vorliegend erachtet worden, wo jemand auf Bestellung eines Dritten Falschgeld herstellte und es diesem zur Verwertung übergeben hatte.[121]) Aber auch schon dann, wenn eine gefälschte Münze als Sicherheit bestellt wurde und die Möglichkeit eines Verfügungsrechtes daran eingeräumt wurde, bezw. demjenigen, dem die Münze zur Sicherheit übergeben war, ein Befriedigungsrecht an ihr zustand.[122])

---

117) Wachenfeld, S. 508.
118) Binding II, S. 319, Kohler S. 224, Wachenfeld S. 508, Anm. 1.
119) Olshausen, Bd. 1, S. 662 Nr. 5 zu § 146.
120) Kohler, S. 223.
121) Olshausen, Anm. 6 zu § 146, S. 662.
122) Derselbe und Wachenfeld, S. 508.

Lebenslauf.

Ich bin am 17. Oktober 1901 in Sohrau (Ober-Schlesien) als Sohn des Lehrers und Schulleiters Raphael Plaut geboren. Von meinem 6. Lebensjahre an besuchte ich die unter Leitung meines Vaters stehende öffentliche Volksschule in Sohrau. Von 1913 an war ich Schüler der Staatlichen Gymnasien in Sohrau und Pleß. Infolge der in meiner oberschlesischen Heimat entfachten Insurgenten-Aufstände verbrachte ich meine letzte Schulzeit in Marburg a. d. Lahn, woselbst ich Ostern 1922 am humanistischen Gymnasium die Reifeprüfung bestand. Von 1922 bis 1928 studierte ich Volkswirtschaft und Rechtswissenschaft, später nur Rechtswissenschaft in Hamburg und Rostock, hiervor die letzten Semester in Rostock. Am 8. August 1928 habe ich das Rigorosum bestanden.

Die vorliegende Dissertation ist auf eine Anregung meines verehrten Lehrers Herrn Geh. Justiz-Rat Prof. Dr. F. Wachenfeld (gest. 11. 5. 1928) entstanden, dem ich für das mir bewiesene Wohlwollen ein dankbares Gedenken bewahren werde. Meinen besonderen Dank Herrn Prof. Dr. Wenzel und allen Lehrern, deren Schüler zu sein ich die Ehre hatte!

Ferner nehme ich gern Veranlassung, an dieser Stelle den Herren Dr. h. c. Max M. Warburg und Dr. jur. Fritz M. Warburg in Hamburg für die mir zuteil gewordene Förderung meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Buchdruckerei Hermann Hammer
Neuer Steinweg 3-5 — C 5 Stephan 4495